

wenn alle Stricke reißen ...

RATGEBER IN TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSSITUATIONEN

Unterhalt
Arbeitslosengeld
Beratung
Zugewinn
Kinder
Wohngeld
Frauenhaus
Wiedereinstieg
Häusliche Gewalt
Elterngeld
Mediation
Schulden

wenn alle Stricke reißen ...

**RATGEBER IN
TRENNUNGS- UND
SCHEIDUNGSSITUATIONEN**

4. überarbeitete Auflage 2018

INHALT

Vorwort	4
1. Trennung – und was nun?	6
1.1 Die ersten Schritte in der Trennungszeit	6
1.2 Die Klärung von Rechtsfragen	9
1.2.1 Der Gang zur Fachanwältin/zum Fachanwalt	9
1.2.2 Scheidungsantrag stellen	9
1.3 Aufteilung von Wohnung und Haushaltsgegenständen	10
1.4 Versicherungen	11
1.5 Wenn Ausländerfragen eine Rolle spielen	13
1.6 Trennung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften	14
2. Häusliche Gewalt und Trennung	15
2.1 Häusliche Gewalt	15
2.2 Stalking	18
2.3. Zivilrechtliche Möglichkeiten	19
2.3.1 Schutzanordnungen	19
2.3.2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung	19
2.3.3 Schadensersatz und Schmerzensgeld	21
2.3.4 Maßnahmen zum Schutz von Kindern	21
2.4. Beratung und Hilfe bei häuslicher und sexualisierter Gewalt	21
3. Existenzsicherung	22
3.1 Unterhalt	22
3.1.1 Kindesunterhalt für minderjährige Kinder	23
3.1.2 Kindesunterhalt für privilegierte volljährige Kinder	24
3.1.3 Kindesunterhalt für volljährige Kinder	25
3.1.4 Ehegattenunterhalt	26
3.1.5 Unterhalt der nicht verheirateten Mutter gemäß § 1615 I BGB	33
3.1.6 Unterhalt für eine eingetragene Lebenspartnerschaft	34
3.2 Staatliche Hilfen, wenn das Einkommen nicht reicht	34
3.2.1 Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	34
3.2.2 Elterngeld	39
3.2.3 Kindergeld	41
3.2.4 Kinderzuschlag	42
3.2.5 Unterhaltsvorschuss	43
3.2.6 Wohngeld/Lastenzuschuss	45

INHALT

4.	Eltern haben Kinder – Kinder haben Eltern	46
4.1	Recht der elterlichen Sorge	46
4.2	Umgangsrecht	47
4.3	Eltern bleiben Eltern	49
5.	Vermögensauseinandersetzung	52
5.1	Zugewinnausgleich	52
5.2	Steuerliche Folgen von Trennung und Scheidung	54
5.3	Erbrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung	56
5.4	Schulden	57
5.5	Versorgungsausgleich (Rente)	58
5.6	Inhaltskontrolle von bestehenden Eheverträgen	59
6.	Beruflicher Wiedereinstieg	61
6.1	Was Sie im Vorfeld klären sollten	61
6.2	Der nächste Schritt	62
7.	Mediation – Wege zur einvernehmlichen Trennung	65
8.	Beratungs- und Informationsmöglichkeiten	67
8.1	Bei Trennung und Scheidung	67
8.2	Für Menschen in Lebenskrisen und schwierigen Lebenssituationen	69
8.3	Bei häuslicher/sexualisierter Gewalt	70
8.4	Beratungsstellen für Ausländerinnen und Ausländer	72
8.5	Schuldner- und Insolvenzberatung	74
9.	Literaturempfehlungen	75
10.	Stichwortverzeichnis	77
	Impressum	80

VORWORT

Mit einer Trennung oder Scheidung beginnt für Sie (und Ihre Kinder) ein neuer Lebensabschnitt. Grundlegende Dinge müssen neu geregelt werden, Lebensbedingungen ändern sich. Das alles kann viel Kraft kosten.

Jeder Schritt in eine ungewisse Zukunft ist von Ängsten und Unsicherheiten begleitet. Aus diesem Grund wollen wir Ihnen mit dem Trennungs- und Scheidungsratgeber eine Informationsbroschüre an die Hand geben, die einen Überblick über alle bedeutsamen Punkte in einem Trennungs- und Scheidungsverfahren umfasst und dabei helfen soll, die eigenen Rechte zu kennen und wahrzunehmen.

Dieser Trennungs- und Scheidungsratgeber richtet sich schwerpunktmäßig an denjenigen Elternteil, der in einer Trennungssituation noch zusätzlichen materiellen Unsicherheiten ausgesetzt ist. In den meisten Fällen in Deutschland ist dies die Frau. Viele Mütter haben für die Kinderziehung ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben bzw. bedeutend eingeschränkt und verfügen nicht über ein existenzsicherndes Einkommen für sich und ihre Kinder. Dies spiegelt sich auch in dem hohen Armutsrisiko für alleinerziehende Frauen wieder.

Im Interesse aller Beteiligten ist es erstrebenswert, sich Hilfe und Beratung zu suchen, um in gemeinsamer Verantwortung eine sinnvolle Problemlösung zu erarbeiten. Die „Mediation“ ist eine solche Methode und möchte auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken. Zudem gibt es in Fulda ein breites Netz an Beratungsstellen, die in Trennungs- und Scheidungssituationen (und darüber hinaus) kostenfrei zur Seite stehen und Unterstützung bieten. In Kapitel 8 finden Sie die entsprechenden Kontaktadressen in der Region.

Bei der Vielfalt der in der Praxis möglichen Probleme ist es aber unmöglich, alle denkbaren Schwierigkeiten und Fragen, die sich im Einzelfall ergeben können, zu behandeln. Diese Broschüre ersetzt nicht die fachkundige Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Nur sie können in der spezifischen Situation beurteilen, welche Schritte von besonderer Wichtigkeit sind.

Ein großes Dankschön gilt unseren Rechtsanwältinnen Dorothee Hauck-Hiersch und Eva Wisser-Esmaty für ihr Fachwissen und ihre engagierte Mitarbeit, ohne die diese Broschüre nicht erscheinen könnte.

Unser Dank gilt gleichermaßen Reinhard Baumann, Mechthild Götz, Hildegard Hast, Thomas Kaufmann, Monika Möller-Schneider, Birgit Schmidt-Hahnel, Simone Stern und Dorit Tucher, die mit ihrem tiefen Wissen aus der Beratungspraxis unverzichtbare Ratgeberinnen und Ratgeber sind.

Alle Angaben in diesem Ratgeber wurden nach bestem Wissen gemacht. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen.

Katharina Roßbach

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Fulda

1

TRENNUNG – UND WAS NUN?

1.1 DIE ERSTEN SCHRITTE IN DER TRENNUNGSZEIT

Eine Trennung wird in der Regel dadurch herbeigeführt, dass einer der Eheleute die gemeinsame Wohnung verlässt, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft aufheben möchte.

Grundsätzlich haben beide Eheleute das Hausrecht an der Ehwohnung und zwar unabhängig von den Miet- und Eigentumsverhältnissen. Keine Person kann die andere vor die Tür setzen, um die Trennung herbeizuführen.

Ausnahmsweise kann bei dem zuständigen Familiengericht die Zuweisung der Ehwohnung zur alleinigen Nutzung und zum Zwecke der Herbeiführung der Trennung beantragt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind eng, z. B. Gewalt, Alkoholismus, Bedrohung und Beeinträchtigung der Interessen der gemeinsamen minderjährigen Kinder.

Schon die Trennung löst wichtige Rechtsfolgen aus und oft legen Entscheidungen zu Beginn der Trennungszeit den Grundstein für die weiteren rechtlichen Folgen. Das kann sich z. B. beziehen auf:

- Elterliche Sorge, Umgangsrecht/-pflicht
- Finanzielle Absicherung nach der Trennung/Scheidung
- Vermögensauseinandersetzung
- Unterhaltsfragen
- Schulden

Wichtige Voraussetzung zur Klärung dieser anstehenden Fragen ist das Vorhandensein entsprechender Unterlagen bzw. Urkunden. Nur damit können Sie Ihr Recht beweisen. Da das Gericht keine eigenen Nachforschungen anstellt, sind Sie später ggf. davon abhängig, was Ihr Ehepartner vorlegt oder verschweigt.

Sorgen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit dafür, dass Sie zumindest Kopien folgender Unterlagen mitnehmen:

- ☞ Alle während der Ehe abgeschlossenen Verträge, an denen Sie in irgendeiner Form beteiligt waren (z. B. Mietvertrag, Kredite, Konten, Kaufverträge, Spar- und Bausparverträge, Versicherungspolicen, Depotauszüge von Wertpapieren, Steuerbescheide, Grundbuchauszüge etc.).
- ☞ Nachweise über das Familieneinkommen während der Ehezeit. Kopieren Sie sich die Einkommensnachweise des Ehepartners oder der Ehepartnerin, ggf. den Arbeitsvertrag oder Nachweise über Arbeitslosengeld, neueste Einkommensteuerbescheide und -erklärungen.
- ☞ Belege über zusätzliche Vermögenseinkünfte, die zum Familieneinkommen gehören (z. B. Zinsen, Mieteinnahmen etc., auch wenn diese auf den Namen Ihres Ehepartners laufen).
- ☞ Belege, aus denen sich Ihr Eigentum an bestimmten Gegenständen ergibt. Dokumentieren Sie das Vorhandensein ggf. durch Fotos.
- ☞ Belege, aus denen sich das Vermögen des Ehepartners oder der Ehepartnerin ergibt (z. B. Lebensversicherungen, Bausparverträge, Konten, Aktiendepots etc.).
- ☞ Besorgen Sie schriftliche Bestätigungen, wenn Sie z. B. von Ihren Eltern ein privates Darlehen oder größere private Geschenke erhalten haben. Verwahren Sie alle Ihre Unterlagen an einem sicheren Ort. Über Ihre Beleg- und Auskunftsansprüche gegenüber Ihrem Ehepartner oder Ihrer Ehepartnerin fragen Sie am besten Ihre Anwältin/Ihren Anwalt.

Bevor Sie größere Vermögenstransaktionen vornehmen, holen Sie sich Rechtsrat ein, damit Sie ggf. nachteilige Folgen verhindern können. Sorgen Sie aber rechtzeitig für eine Kontentrennung und widerrufen Sie die Vollmacht über Ihr Konto. Achten Sie auf ggf. gemeinsam abgeschlossene Verträge (z. B. Telefon, Internet, Radio, TV, Strom, Gas).

Was Sie noch bedenken sollten:

- ☞ Unterschreiben Sie nichts, von dem Sie nicht ganz sicher sind, dass es Ihnen im Falle der Trennung/Scheidung nützt! Selbst durch „privat“ gemeinte Briefe, SMS oder E-Mails an Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin können Ihnen später Rechtsnachteile entstehen.
- ☞ Überlegen Sie, ob aufgrund der Trennung eine Änderung Ihres Testaments bzw. der eigenen Lebensversicherung (Sie sollten, sofern Sie Ihre/n Ehepartner/in als Begünstigte/n Ihrer Lebensversicherung eingesetzt haben, diese Drittbegünstigung ändern) stattfinden soll.
- ☞ Wenn Sie die Kinder betreuen, beantragen Sie unmittelbar mit der endgültigen Trennung das Kindergeld, damit es an Sie ausbezahlt wird.
- ☞ Wenn die Kinder nach der Trennung dauerhaft bei Ihnen leben sollen, ziehen Sie nie „vorübergehend“ ohne die Kinder aus.

Eine einverständliche, spätere notarielle Regelung aller anstehenden grundsätzlichen Fragen ist durch einen Ehevertrag oder eine Scheidungsvereinbarung möglich. Es ist grundsätzlich zu empfehlen, gemeinsam durch eine Vereinbarung alle anstehenden Fragen zu regeln. Ein solcher Vertrag ist aber nur dann empfehlenswert, wenn beide Parteien anwaltlich vertreten sind. Vorteil einer solchen vertraglichen Vereinbarung ist vor allem die Befriedung der Familiensituation, und dass es anschließend in der Regel zu einem weit kostengünstigeren einverständlichen Scheidungsverfahren kommt. Es ist in jedem Fall Vorsicht geboten, wenn ausschließlich die Anwältin/der Anwalt Ihres Ehepartners/Ihrer Ehepartnerin eine solche Vereinbarung vorschlägt und Sie unter Druck setzt. Das sollten Sie auf keinen Fall hinnehmen. Spätestens wenn von Seiten Ihres Ehepartners/Ihrer Ehepartnerin ein Vertragsentwurf vorgelegt wird, sollten Sie sich auch mit einer Anwältin oder einem Anwalt in Verbindung setzen, um diesen im Hinblick auf die Ihnen zustehenden Rechte überprüfen zu lassen.

Vereinbaren Sie im Zweifelsfall frühzeitig einen Beratungstermin bei einer Anwältin oder einem Anwalt. Spezialisierte Personen auf dem Gebiet des Familienrechts finden Sie, wenn Sie auf die Bezeichnung „Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht“ achten. Eine entsprechende Rubrik gibt es in den „Gelben Seiten“. Achtung: Es gibt keinen gemeinsamen Anwalt!

Informieren Sie sich über Selbsthilfegruppen vor Ort zum Thema Trennung, Alleinerziehende etc.

Nutzen Sie den Erfahrungsaustausch und die Gesprächsmöglichkeit mit Menschen, die ähnliche Situationen erleben bzw. schon bewältigt haben.

1.2 DIE KLÄRUNG VON RECHTSFRAGEN

1.2.1 DER GANG ZUR FACHANWÄLTIN/ZUM FACHANWALT

Es ist unbedingt zu empfehlen, schon frühzeitig ggf. im Vorfeld der Trennung bzw. kurz nach der Trennung, eine/n Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht aufzusuchen, um Ihre Situation ausführlich zu besprechen.

Sicher scheuen Sie die Kosten für dieses erste Beratungsgespräch. Unter Vorlage Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse besteht die Möglichkeit Beratungshilfe beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen, wenn Sie unter die Freibeträge fallen. Für notwendige gerichtliche Verfahren besteht die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe unter den gleichen Voraussetzungen zu beantragen. Dies besprechen Sie bitte mit Ihrer/m Anwältin/Anwalt. Sofern Sie nicht beratungshilfe- bzw. verfahrenskostenhilfeberechtigt sind, sollte besprochen werden, welche ungefähren Kosten auf Sie zukommen könnten. Das Erstberatungsgespräch kostet nach dem derzeitigen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz der Anwälte 190,00 € (plus MwSt.). Hierbei handelt es sich jedoch um eine Abschlagsgebühr, die auf weitere Tätigkeiten des Anwalts anzurechnen sein wird.

Oft bereuen die Ratsuchenden sehr, wenn sie zu spät anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

1.2.2 SCHEIDUNGSANTRAG STELLEN

Nach Ablauf eines Trennungsjahres können Sie selbst bzw. Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin den Scheidungsantrag beim zuständigen Familiengericht stellen. Das heißt, Sie müssen auch damit rechnen, dass Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin die Scheidung beantragt.



Grundsätzlich reicht ein Trennungsjahr, um die Scheidung durchzusetzen. Wenn Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin sich nicht zum Scheidungsantrag äußert bzw. das Scheidungsverfahren ablehnt, tragen Sie gemeinsam mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt zur Zerrüttung der Ehe weiter bei, so dass die Ehe in den meisten Fällen auch nach Ablauf des einen Trennungsjahres geschieden wird.

Spätestens nach drei Jahren Trennungszeit gilt die Ehe als zerrüttet, so dass dann auf jeden Fall geschieden wird. Zwar gibt es Ausnahmen, die einer Scheidung entgegenstehen, jedoch werden diese Härtefallregelungen in der Praxis so gut wie nie angewandt.

Die Dauer eines Scheidungsverfahrens kann nicht vorausgesagt werden, da sie davon abhängt, welche Folgesachen im Rahmen des Scheidungsverfahrens (z. B. Unterhalt, Sorgerecht, Vermögensauseinandersetzung etc.) ausgetragen werden.

1.3 AUFTEILUNG VON WOHNUNG UND HAUSHALTSGEGENSTÄNDEN

Bei der Auflösung einer ehelichen bzw. nichtehelichen Lebensgemeinschaft müssen die Partner entscheiden, wer welche Haushaltsgegenstände erhalten soll und wer künftig die eheliche Wohnung nutzen darf. Eine Regelung hierüber ist sehr empfehlenswert. Es gibt aber auch die Möglichkeit, ein gerichtliches Aufteilungsverfahren bzw. Wohnungszuweisungsverfahren zu betreiben.

Bezüglich des Hausrates gilt zunächst, dass der während der Ehe angeschaffte Hausrat, der den Eheleuten gemeinsam gehört, theoretisch beiden zur Hälfte zusteht (wertmäßig). Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte (Wo leben die Kinder?) spielen hier auch eine Rolle.

Haushaltsgegenstände, die Ihnen alleine gehören (der Eigentumsnachweis hat im Zweifel zu erfolgen), stehen Ihnen vorab zu.

Empfehlenswert ist, dass jeder Ehepartner eine Liste mit den eigenen Haushaltsgegenständen erstellt. Die gemeinsamen Haushaltsgegenstände sollten nach ihrem Wert gerecht zwischen beiden Partnern aufgeteilt werden.

Ein gerichtliches Verfahren wird teuer, weil der Hausrat in der Regel einen erheblichen Wert hat.

1.4 VERSICHERUNGEN

Krankenversicherung

Wenn Sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und damit nicht über eine eigene Krankenversicherung verfügen, sind Sie – wie auch Ihre Kinder – in der Familienkrankenversicherung Ihres Ehepartners mitversichert. Grundsätzlich sind die Kinder bei dem Elternteil mit dem höheren Einkommen mitversichert.

Aufgrund der Trennung ändert sich an diesem Rechtszustand nichts. Im Einzelfall kann es aber sinnvoll sein, in der Trennungszeit zu überprüfen, ob Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin Sie abgemeldet oder die Versicherung gewechselt hat. Die Krankenkassen sind zur Auskunft verpflichtet, so dass Sie ggf. die neue Krankenkasse erfahren können. Nach der Trennung können Sie die Krankenversicherungskarte direkt von der Krankenversicherung anfordern. Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt zur Krankenkasse aufzunehmen.

Wichtig: Mit Rechtskraft der Scheidung erlischt die Familienversicherung automatisch. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie sich selbst versichern und die Krankenkassenbeiträge selbst bezahlen, was ggf. bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt wird. Wollen Sie in Ihrer alten Versicherung bleiben, müssen Sie **innerhalb von drei Monaten** einen Antrag auf Weiterversicherung stellen.

Wenn Sie diesen Zeitpunkt „verpassen“, bleibt Ihnen der Weg in die gesetzliche Krankenkasse versperrt, bis Sie durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis – also über der Geringverdienstgrenze – wieder einen Aufnahmeanpruch erwerben.

Da die Kinder automatisch bei dem höher verdienenden Elternteil mitversichert sind, können sie davon nicht betroffen sein. Sie können die Krankenversicherungskarten der Kinder direkt von der Versicherung anfordern.

Wenn Sie ALG II beziehen, werden Sie in jedem Fall automatisch kranken- und pflegeversichert (ebenso werden Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt).

Sonstige Versicherungen

Beiträge zu den sonstigen Versicherungen sind von derjenigen/demjenigen zu entrichten, auf deren/dessen Namen die Versicherung abgeschlossen wurde. Überprüfen Sie dies, damit Sie entscheiden können, welche Versicherungen Sie kündigen und welche Sie beibehalten wollen.



Private Haftpflicht

Wenn eine Familienhaftpflichtversicherung bestand, bleiben die Kinder auch nach der Scheidung versichert. Wenn Sie selbst bisher „nur“ mitversichert waren, brauchen Sie eine eigene Police.

Hausratversicherung

Die Hausratversicherung nimmt diejenige/derjenige mit, auf die/den sie ausgestellt ist. D. h. bei Auszug sind ggf. zwei Versicherungen abzuschließen.

Private Lebensversicherung

Eine Kündigung der Lebensversicherung ist nicht zwangsläufig erforderlich. Eventuell müssen Begünstigte ausgewechselt werden. Der Teil des Zeitwertes, der in der Ehe erworben wurde, wird als Zugewinn geteilt. Wenn er nicht ausgezahlt wird, kann er „eingefroren“ werden, indem in Höhe des Zugewinns ein unwiderrufliches Bezugsrecht festgeschrieben wird. Wenn z. B. die Lebensversicherung als Alterssicherung gedacht war, kann so die bei einer Neuversicherung fällige Berücksichtigung höherer Altersstufen verhindert werden.

Unfallversicherung

Hier besteht die Möglichkeit, auch nach der Scheidung eine Familienpolice weiterzuführen. Beitragspflichtig für die Versicherung ist die Policeninhaberin/der Policeninhaber.

Rechtsschutzversicherung

Sie gilt nicht für das Scheidungsverfahren (ausgenommen der Kosten für eine Beratung der Versicherungsnehmer). Die Rechtsschutzversicherung gibt keine Deckungszusage für die Beratung, z. B. der Ehepartnerin des Versicherungsnehmers, wenn sich die Beratung gegen die Interessen des eigenen Versicherungsnehmers richtet. Nach der Scheidung bleiben die Kinder weiter mitversichert, nicht aber die bis dahin mitversicherte Ehepartnerin.

Kfz-Versicherung

Grundsätzlich hat jede Versicherungsnehmerin/jeder Versicherungsnehmer den Anspruch auf den Schadenfreiheitsrabatt. Aber: Wenn der sog. Zweitwagen, der z. B. von Ihnen gefahren wird, auf den Namen Ihres Ehepartners versichert ist, behält dieser den Anspruch auf den Schadenfreiheitsrabatt. Sie können ggf. die Übertragung verlangen, sofern Sie das Fahrzeug ausschließlich allein und über einen längeren Zeitraum genutzt haben.

Rentenversicherung

Siehe Kapitel 5 „Versorgungsausgleich“.

1.5 WENN AUSLÄNDERFRAGEN EINE ROLLE SPIELEN

Ein familienrechtliches Mandat mit Ausländerbezug liegt vor, wenn mindestens einer der Beteiligten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder sich sein gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnsitz im Ausland befindet. Auslandsbezug kann sich auch ergeben, wenn eine im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung relevante Sache im Ausland belegen ist (Belegenheitsort) oder sich der Vornahmeort eines Rechtsgeschäftes (z. B. deutsche Verlobte heiraten im Ausland) im Ausland befindet.

Die im Inlandsfall regelmäßig anzustellenden prozessualen und materiell-rechtlichen Überlegungen lassen sich bei einem Fall mit wesentlicher Auslandsberührung zu folgenden Grundfragen umformulieren:

- a)** Die Frage nach der internationalen Entscheidungszuständigkeit: Kann die Anwältin/der Anwalt den Sachverhalt vor einem deutschen Gericht klären lassen oder ist ein Gericht im Ausland zuständig?
- b)** Die Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit: Wird derselbe Streitgegenstand bereits vor einem ausländischen Gericht verhandelt, so dass dies der Klärung vor einem inländischen Gericht eventuell entgegensteht?
- c)** Die Frage nach dem anwendbaren Sachrecht: Sind die zu beantwortenden Rechtsfragen nach der deutschen oder einer ausländischen Rechtsordnung, zu der der Sachverhalt Bezugspunkte aufweist, zu lösen?
- d)** Die Frage nach der Anerkennung: Wird eine von einem deutschen Gericht in einem familienrechtlichen Fall mit Auslandsberührung getroffene Entscheidung auch im Ausland anerkannt bzw. ist zur Herbeiführung einer inländischen Entscheidung die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung im Inland erforderlich?

Die Betroffenen sollten sich in jedem Falle rechtzeitig an eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt wenden bzw. die im Anhang aufgeführten Stellen aufsuchen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich eine eventuelle Scheidung auch auf das Aufenthaltsrecht der Betroffenen auswirken kann.

Anlaufstellen und Beratungsstellen bei Ausländerfragen im Rahmen einer Trennung und Scheidung finden Sie unter Kapitel 8.4.

1.6 TRENNUNG VON GLEICHGESCHLECHTLICHEN LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG) aus dem Jahr 2001 ermöglichte es bis 2017 gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine Partnerschaft auf Lebenszeit – ähnlich einer Ehe – zu führen.

Trennen sich die Lebenspartner/die Lebenspartnerinnen, so kann angemessener Unterhalt verlangt werden, wenn man nicht in der Lage ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Dauer der Lebenspartnerschaft den eigenen Unterhalt selbst zu verdienen. Eventuell auftretende Probleme bei der Hausratsverteilung oder Wohnungszuweisung bei Getrenntlebenden werden ähnlich geregelt wie bei getrennt lebenden Eheleuten. Hier empfiehlt sich ebenfalls das Aufsuchen einer Anwältin oder eines Anwaltes.

Die Lebenspartnerschaft wird durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben, wenn die Lebenspartner/Lebenspartnerinnen ein Jahr getrennt leben und eine/r oder beide Lebenspartner/innen die Aufhebung beantragt/-en bzw. der Antragsgegner zustimmt oder nicht zu erwarten ist, dass die Lebenspartnerschaft wieder hergestellt wird.

Die obigen Ausführungen zur Sicherung von Unterlagen zur Trennungsherbeiführung etc. gelten genauso für die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Seit dem 01.10.2017 steht die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen („Ehe für alle“). Eingetragene Lebenspartnerschaften können ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr begründet werden, bleiben aber bestehen, wenn die Betroffenen keine Umwandlung in die Ehe beantragen. Die Umwandlung von einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist auf Wunsch beider Partnerinnen bzw. Partner möglich.

2

HÄUSLICHE GEWALT UND TRENNUNG

2.1 HÄUSLICHE GEWALT

Niemand hat das Recht, einem anderen Menschen gegenüber Gewalt anzuwenden!



Häusliche Gewalt ist ein häufiger Grund für Trennung und Scheidung. Für Betroffene ist es nicht leicht, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen. Zum einen können Trennungsabsichten zu einer erneuten Gewalteskalation führen, zum anderen kostet es viel Energie, sich aus einer langjährigen Gewaltspirale zu befreien. Wir möchten alle Betroffenen ermutigen, sich in einer solch schwierigen Lebensphase Unterstützung und Beratung zu holen und sich über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren.

Seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes und den damit einhergehenden Änderungen in den Handlungsanweisungen der Polizei, wird häusliche Gewalt nicht mehr als Familienangelegenheit privatisiert, sondern als ein Gewaltdelikt gewertet, das gesellschaftlich geächtet und strafrechtlich verfolgt wird.

Wenn Sie in Gefahr sind:

Rufen Sie die Polizei (Notruf 110, Tag und Nacht erreichbar, kostenlos). Bringen Sie sich und ggf. Ihre Kinder in Sicherheit (z. B. bei Bekannten). Es ist Aufgabe der Polizei, akute Gewalt abzuwenden.

Die Polizei hat die Möglichkeiten:

- einen Platzverweis auszusprechen, d. h. die gewalttätige Person muss die Wohnung verlassen (den Wohnungsschlüssel abgeben) und darf sich Ihnen für einen festgesetzten Zeitraum (bis zu 14 Tage) nicht nähern und auch keine sonstigen Kontakte mit Ihnen aufnehmen (telefonieren, mailen usw.). Verstößt die Person dagegen, macht sie sich strafbar.
- die gewalttätige Person, wenn sie die Wegweisung nicht akzeptiert oder alkoholisiert ist bzw. unter Drogeneinfluss steht, aus der Wohnung zu entfernen

und sie ohne richterliche Entscheidung bis zum darauf folgenden Tag (maximal 24 Stunden) in Gewahrsam zu nehmen.

Nutzen Sie die Zeit während eines Platzverweises, um die nächsten Schritte zu organisieren:

→ Wenn Sie verletzt sind, lassen Sie Ihre Verletzungen ärztlich versorgen und attestieren. Zusätzlich sollten Sie Ihre Verletzungen in der Schutzambulanz Fulda (*siehe Kapitel 8*) gerichtsverwertbar dokumentieren lassen für den Fall, dass Sie evtl. später eine Strafanzeige/einen Strafantrag stellen wollen (Frist: maximal drei Monate nach dem Gewaltdelikt).

→ Machen Sie sich Kopien von wichtigen Dokumenten (z. B. gemeinsame Verträge, Urkunden, Nachweise über Familieneinkommen).

→ Überlegen Sie sich, ob Sie einen Wohnungsverweis und Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz gegenüber der gewalttätigen Person beantragen wollen (*siehe Kapitel 2.3*). Hierzu sollten Sie im Vorfeld das Beratungs- und Informationsangebot der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt nutzen, um die weiteren Schritte zu planen.

→ Lassen Sie sich von einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht beraten.

Ihre Sicherheit und der Schutz Ihrer Kinder sind vorrangig!

Kinder sind durch das Erleben häuslicher Gewalt immer mitbetroffen und belastet, deshalb informiert die Polizei (nach einem Einsatz bei häuslicher Gewalt) das zuständige Jugendamt. Um den Schutz der Kinder sicher zu stellen und weitere Unterstützung anzubieten, wird das Jugendamt mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Wenn Sie sich (trotz Platzverweis durch die Polizei) in Ihrer Wohnung nicht sicher fühlen, können Sie vielleicht vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten Schutz finden.

Sie können sich aber auch an ein Frauenhaus wenden bzw. die Polizei bitten, Sie in das **Frauenhaus Fulda** (*siehe Kapitel 8*) zu vermitteln.

Wenn Sie die Wohnung verlassen, sollten Sie folgende Dinge/Unterlagen mitnehmen:

Dokumente (wenn möglich):

- ☞ Ausweise von Ihnen und Ihren Kindern
- ☞ Geburts- und Heiratsurkunden
- ☞ Bankkarte, Kontoauszüge, Sparbücher (auch von den Kindern)
- ☞ Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Versicherungsverträge, die auf Ihren Namen laufen
- ☞ Gehaltsabrechnungen von Ihnen und Ihrem Partner/Ihrer Partnerin
- ☞ ALG-II-Bescheid/ALG-I-Bescheid/Rentenbescheid
- ☞ Sozialversicherungsnachweise
- ☞ Kindergeldnummern
- ☞ Evtl. Unterlagen über Schulden
- ☞ Sorgerechtsentscheide
- ☞ Evtl. zivilrechtliche Schutzanordnung
- ☞ Atteste/rechtsmedizinische Dokumentation
- ☞ Zeugnisse

Sonstiges:

- ☞ Krankenversicherungskarten von Ihnen und Ihren Kindern
- ☞ Geld
- ☞ Wohnungsschlüssel
- ☞ Medikamente
- ☞ Kleidung
- ☞ Persönliche Gegenstände (z. B. Schulsachen der Kinder, Wertsachen, Fotos, Briefe)

2.2 STALKING

Häufig erleben Menschen, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen, dass ihr/e Ex-Partner/in die Trennung nicht akzeptiert, sondern weiterhin Kontakt sucht und Kontrolle ausüben möchte.

Typische Formen der Belästigung sind unter anderem:

- Telefonanrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit, häufige Kontaktversuche über Internet und soziale Netzwerke
- Verfolgung, Auflauern, z. B. vor der Wohnung, dem Arbeitsplatz ...
- Bedrohung, Nötigung, Beleidigung
- Beschädigung von Eigentum
- Verbreiten von persönlichen Bildern und Daten im Internet
- Verleumdungen und üble Nachrede, z. B. gegenüber dem Arbeitgeber
- Ausfragen des Bekanntenkreises
- Ausspionieren von persönlichen Daten
- Unerwünschtes Zusenden von Liebesbriefen, Blumen, Geschenken

Folgende Verhaltenshinweise können hilfreich sein:

- Machen Sie der stalkenden Person einmal und unmissverständlich klar, dass Sie keinen weiteren Kontakt wollen.
- Meiden Sie jeglichen Kontakt und ignorieren Sie sämtliche Kontaktversuche seitens der stalkenden Person.
- Dokumentieren Sie Kontaktversuche und sonstige Vorkommnisse (Tag, Uhrzeit, Tat, ggf. Bezeugende) für eine mögliche Anzeige bzw. einen Zivilantrag nach dem Gewaltschutzgesetz.
- Bleiben Sie konsequent, auch wenn die stalkende Person weiterhin beharrlich ist.
- Informieren Sie ihr soziales Umfeld (Familie, Bezugspersonen, Nachbarschaft, Arbeitskolleginnen und -kollegen etc.), damit keine Informationen über Sie preisgegeben werden.
- Wechseln Sie ggf. die Telefonnummer, beantragen Sie eventuell eine Geheimnummer und eine Fangschaltung.
- Informieren Sie die Polizei bzw. erstatten Sie Strafanzeige.
- Beantragen Sie ggf. eine zivilrechtliche Anordnung/Verfügung auf Kontakt- und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz (*siehe Kapitel 2.3*).

2.3 ZIVILRECHTLICHE MÖGLICHKEITEN

Als Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking können Sie, unabhängig von polizeilichen Maßnahmen, zivilrechtliche Schritte zu Ihrer Sicherheit und der Ihrer Kinder einleiten. Über das Gewaltschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, Schutzanordnungen bzw. die Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung, beim zuständigen Amtsgericht/Familiengericht per Eilverfahren zu beantragen.



2.3.1 SCHUTZANORDNUNGEN

Das Gericht kann nach § 1 GewSchG (Gewaltschutzgesetz) anordnen, dass der Täter/die Täterin es unterlässt,

- Ihre Wohnung zu betreten.
- sich Ihnen in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung und anderen Orten, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule, Einkaufszentrum, Freizeit ...) zu nähern.
- persönlich, schriftlich, telefonisch oder unter Benutzung anderer Kommunikationsmittel Kontakt zu Ihnen aufzunehmen oder Sie auf jegliche Art zu belästigen.

Die beantragten Schutzanordnungen sollten auf Ihre persönliche Gefährdungs- und Bedrohungssituation abgestimmt sein. Es ist wichtig, dass Sie alle Vorfälle so genau wie möglich schildern.

2.3.2 ÜBERLASSUNG EINER GEMEINSAM GENUTZTEN WOHNUNG

Führen Sie einen gemeinsamen Haushalt mit der gewalttätigen Person und hat diese eine Verletzung Ihres Körpers, Ihrer Gesundheit oder Ihrer Freiheit begangen oder damit gedroht, können Sie beantragen, dass Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird, auch wenn Sie z. B. keinen Mietvertrag haben.

Sie müssen glaubhaft darlegen, dass die Wohnungsüberlassung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden, z. B. wenn das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder beeinträchtigt ist. Wenn der Täter gemeinsam mit Ihnen Mitmieter oder Miteigentümer der Wohnung ist, kann Ihnen die Wohnung nur für eine bestimmte Frist zugewiesen werden. Hat nur alleine der Täter Rechte an der

Wohnung, so ist die Zuweisung der Wohnung auf höchstens 6 Monate befristet. Diese Frist kann um höchstens weitere 6 Monate verlängert werden. Während dieser Frist können Sie in Ruhe abwägen, ob Sie grundsätzlich in der Wohnung bleiben möchten oder ob Sie eine andere Lösung anstreben.

Bei einem Antrag auf Wohnungsüberlassung beachten Sie bitte folgendes:

- Voraussetzung für eine Wohnungsüberlassung ist, dass Sie den Täter innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich zur Überlassung der Wohnung auffordern.
- Bei der Antragstellung müssen Sie folgende Dokumente (soweit vorhanden) vorlegen: Ausweis, polizeiliche Anzeige, polizeilicher Wohnungsverweis, ärztliches Attest.
- Die Maßnahmen sind in der Regel befristet, können aber auf Antrag verlängert werden.
- Hält sich der Täter nicht an diese Anordnungen, macht er sich strafbar (§ 4 GewSchG)!

Informationen, Beratung und Unterstützung erhalten Sie in der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (siehe Kapitel 8).

Eine Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Antragstellung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Im Rahmen einer Zivilklage ist es jedoch sinnvoll, eine anwaltliche Vertretung hinzuzuziehen. Bei geringen Einkünften haben Sie in der Regel Anspruch auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe (siehe Kapitel 1.2).

Aber auch unabhängig von (Drohung von) Gewalt bietet § 1361 b BGB die Möglichkeit, Ihnen auf Antrag zur Herbeiführung der Trennung gerichtlich die Wohnung zur alleinigen Nutzung zuweisen zu lassen, insbesondere dann, wenn durch die ständigen Streitereien der Eheleute das Wohl der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder beeinträchtigt ist.

2.3.3 SCHADENSERSATZ UND SCHMERZENGELD

Wenn Sie Opfer einer Straftat sind, haben Sie und Ihre Kinder grundsätzlich Anspruch gegenüber dem Täter auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Wir empfehlen Ihnen ebenfalls eine anwaltliche Beratung.

2.3.4 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN

Kinder sind von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen. Entweder sie werden selbst Opfer von Misshandlungen oder sie erleben die Gewalt zwischen den Eltern. Durch die Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung wird das Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils nicht automatisch eingeschränkt.

Der von Gewalt durch den Partner betroffene Elternteil sollte im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz auch überlegen, ob er z. B. einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts oder zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen will, damit dem Kind/den Kindern weitere Gewalt-erfahrungen erspart werden können.

Unabhängig von der Regelung des Sorgerechts behält der andere Elternteil ein Recht auf Umgang mit den Kindern.

Besteht dabei die Gefahr von weiteren (körperlichen, seelischen, sexuellen) Misshandlungen, können Sie beantragen, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszusetzen bzw. einen betreuten Umgang anzuordnen. Wir empfehlen Ihnen, sich im Vorfeld dieser Beantragung beim zuständigen Jugendamt (*siehe Kapitel 8*) Rat und Hilfe zu holen.

Im Falle eines Polizeieinsatzes bei häuslicher Gewalt ist die Polizei verpflichtet, das Jugendamt darüber zu informieren. Daraus folgt, dass Mitarbeitende des Jugendamtes mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

2.4 BERATUNG UND HILFE BEI HÄUSLICHER UND SEXUALISierter GEWALT

Eine Auflistung von Anlaufstellen, die Beratung und Hilfe bei häuslicher/sexualisierter Gewalt bieten, finden Sie im Kapitel 8.3.



3

EXISTENZSICHERUNG

3.1 UNTERHALT

**Die Frage nach Unterhalt ist eine bedeutsame Frage bei einer Trennung:
Wovon lebe ich? Wieviel Geld steht mir zur Verfügung?**

Die Erfahrung zeigt, dass die Finanzierung zweier Haushalte schwierig ist. Daher sollten Sie rechtzeitig, am besten schon vor der Trennung, mit einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt klären, was Ihnen voraussichtlich an Kindes- und Ehegattenunterhaltsansprüchen nach der Trennung zur Verfügung stehen wird.

Der Anspruch auf Unterhalt, beispielsweise für die Ehefrau, beginnt mit der Trennung der Ehegatten und kommt dann zum Tragen, wenn sie keine oder geringere Einkünfte als der Ehemann hat. Mit Rechtskraft des Scheidungsurteils (genau genommen einen Tag zuvor) endet dieser Unterhaltsanspruch und der Anspruch auf Unterhalt der Ehefrau nach Scheidung beginnt. Vorsicht: Rückwirkende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist nur möglich, wenn der Unterhaltsschuldner rechtzeitig angemahnt wird.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eheleute.

Das Gesetz unterscheidet:

- a) Unterhalt für minderjährige Kinder (ehelich oder nichtehelich) bzw. privilegierte volljährige Kinder
- b) Unterhalt für volljährige Kinder
- c) Ehegattenunterhalt während der Zeit des Getrenntlebens (bis zur Rechtskraft der Scheidung)
- d) Nachehelicher Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung

3.11 KINDESUNTERHALT FÜR MINDERJÄHRIGE KINDER

Grundsätzlich sind beide Elternteile unterhaltsverpflichtet gegenüber deren Kindern. Bei minderjährigen Kindern leistet der betreuende Elternteil (nach der Trennung) den Unterhalt durch die Betreuung, der nichtbetreuende Elternteil ist barunterhaltspflichtig.

Die Höhe des zu zahlenden Minderjährigenunterhalts richtet sich nach der jeweils geltenden „**Düsseldorfer Tabelle**“¹⁾. Diese ändert sich in der Regel alle zwei Jahre.

Die Tabelle wiederum orientiert sich

- an dem Alter der Kinder,
- dem bereinigten Einkommen des Barunterhaltspflichtigen, also Ihres Ehepartners oder Ihrer Ehepartnerin, sofern die Kinder von Ihnen betreut werden,
- an der Anzahl der Unterhaltsberechtigten.

Die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle enthalten keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Kind, wenn dieses nicht in einer gesetzlichen Familienversicherung mitversichert ist, und auch keinen Sonder-/Mehrbedarf (z. B. Schulgebühren, Eigenanteil an notwendigen medizinischen Behandlungen).

Die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens des Barunterhaltspflichtigen (in den meisten Fällen die hauptverdienende Person) sollte durch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt erfolgen. Sie stellt sich wie folgt dar:

- Bei abhängig Beschäftigten (z. B. verbeamteten oder angestellten Personen) ist das letzte Jahreseinkommen vor der Trennung inkl. Einkommensteuerrück-erstattung und weiteren Einnahmen (Zusatzjobs, Zinseinnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.) maßgeblich.
- Bei Selbständigen oder anderen Einkommensarten als aus nichtselbständiger Tätigkeit sind die letzten drei Jahre vor der Trennung maßgeblich.
- Renten und Pensionen, Abfindungen, Überstunden, Spesen und Auslösungen zum Teil, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Unfall- und Versorgungsrenten.

1) Aktueller Stand: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2018/Duesseldorfer-Tabelle-2018.pdf

- Weiteres unterhaltsrelevantes Einkommen sind z. B.:
 - Haushaltsführung mit einem Dritten im Falle des Zusammenlebens mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin
 - Wohnwert durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung unterhaltsrechtliches Einkommen
 - Dienstfahrzeug oder andere geldwerte Vorteile

All diese Einkommen sind zu bereinigen, z. B. um:

- Steuer- und Vorsorgeaufwendungen
- berufsbedingte Aufwendungen, z. B. Fahrtkosten zur Arbeit, Ausbildungsaufwand
- ehebedingte d.h. während des Zusammenlebens aufgenommene Schulden (Zins- und Tilgung bis zur Zustellung des Scheidungsantrags, ab Zustellung des Scheidungsantrags bzw. endgültiger Vermögensauseinandersetzung nur noch Zinsen)
- vermögensbildende Maßnahmen (4 % des Bruttoeinkommens)
- evtl. Umgangskosten

Bei Arbeitslosigkeit des Ehepartners oder der Ehepartnerin sind hinreichende Bemühungen um eine Arbeitsstelle und etwaige ausführliche Gründe zur Beendigung eines bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses darzulegen (Meldung bei der Agentur für Arbeit über nachprüfbar und belegte ausreichende Erwerbssbemühungen). Der Hinweis auf die Arbeitsmarktlage macht den Nachweis dieser Bemühungen nicht entbehrlich. Das Familiengericht arbeitet unter diesen Prämissen relativ häufig gerade im Bereich des Minderjährigenunterhalts mit fiktiven Einnahmen.

3.1.2 KINDESUNTERHALT FÜR PRIVILEGIERTE VOLLJÄHRIGE KINDER

Gemeinsame 18- bis 21-jährige Kinder, die im Haushalt eines Elternteils leben und die Regelschule besuchen, stehen minderjährigen Kindern gleich.

Selbstbehalt des/der Unterhaltspflichtigen gegenüber minderjährigen Kindern und privilegierten volljährigen Kindern

Dem/Der Unterhaltspflichtigen muss ein bestimmter Betrag für den eigenen Bedarf zur Verfügung bleiben. Dieser sogenannte „notwendige Selbstbehalt“ beträgt derzeit 1.080,00 €, für nicht Erwerbstätige 880,00 €.

Sofern der/die Unterhaltspflichtige z. B. mit einer neuen Partnerin zusammenlebt, kann dieser angemessen reduziert werden. Gängig ist eine Minderung um 10 %.

Verursacht der Umgang des/der Unterhaltspflichtigen mit den minderjährigen Kindern besondere Kosten, die er/sie nur unter Gefährdung seines/ihres Selbstbehalts aufbringen könnte, kommt eine maßvolle Erhöhung des Selbstbehalts in Betracht.

Die Selbstbehaltssätze ändern sich mit der jeweiligen Änderung der Düsseldorfer Tabelle in regelmäßigen Abständen ²⁾.

Die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigen nicht die Verrechnung des hälftigen Kindergeldes. Das Kindergeld steht Ihnen, wie bereits oben ausgeführt, in voller Höhe zur Auszahlung ab dem Zeitpunkt der Trennung zu. Sofern Sie das Kindergeld erhalten werden, wird die Hälfte des jeweiligen Kindergeldes von den Tabellensätzen in Abzug gebracht zur Errechnung des Zahlbetrags.

Die Tabelle geht von insgesamt jeweils zwei Unterhaltsberechtigten aus, sofern mehr Unterhaltsberechtigte vorhanden sind (mehrere Kinder, Ehegattenunterhalt) erfolgt eine entsprechende Herabstufung. Sofern weniger Unterhaltsberechtigte vorhanden sind, erfolgt eine entsprechende Heraufstufung der Tabellensätze.

3.1.3 KINDESUNTERHALT FÜR VOLLJÄHRIGE KINDER

Beim Bedarf volljähriger Kinder ist zu unterscheiden, ob sie noch im Haushalt eines Elternteils leben oder einen eigenen Hausstand haben.

Für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, gilt die Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle. Sind beide Elternteile leistungsfähig, ist der Bedarf des Kindes in der Regel nach dem zusammengerechneten bereinigten Einkommen zu bemessen. Dies gilt auch für ein privilegiertes volljähriges Kind.

Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt derzeit monatlich 735,00 €, ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie ohne Studiengebühren. Von diesem Betrag kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern abgewichen werden.

2) Aktueller Stand: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2018/Duesseldorfer-Tabelle-2018.pdf

Einkommen des Kindes

Auf den Unterhaltsbedarf werden Einkünfte des Kindes, auch das Kindergeld, BAföG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen (gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen) angerechnet.

Beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

Für den Bedarf des (auch privilegierten) Volljährigen haften die Eltern anteilig nach dem Verhältnis ihrer verfügbaren bereinigten Einkommen. Vor der Bildung der Haftungsquote sind der angemessene Selbstbehalt jedes Elternteils (derzeit 1.300,00 € gegenüber privilegierten Volljährigen 1.080,00 €) und der Unterhalt vorrangig Berechtigter abzusetzen (z. B. minderjährige Kinder).

3.1.4 EHEGATTENUNTERHALT

Grundsätzlich hat der/die nicht oder nur Teilzeit arbeitende Ehepartner/in unmittelbar nach der Trennung eigene Ehegattenunterhaltsansprüche (Trennungsunterhalt) sowie über die Scheidung hinaus nacheheliche Ehegattenunterhaltsansprüche (nachehelicher Ehegattenunterhalt) soweit der/die unterhaltspflichtige Ehepartner/in leistungsfähig ist und der/die Expartner/in seine Arbeitsobliegenheit erfüllt (z. B. wegen der bestehenden Kinderbetreuung).

Der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehepartners ergibt sich wahlweise aus folgenden gesetzlichen Tatbeständen:

- a) Betreuungsunterhalt wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder**
- b) Aufstockungsunterhalt**
- c) Unterhalt wegen Erkrankung oder Gebrechen**
- d) Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit**
- e) Ausbildungsunterhalt**
- f) Unterhalt wegen Alters**
- g) Unterhalt aus Billigkeitsgründen**
- h) Vorsorgeunterhalt**

Der Anspruch auf **Unterhalt wegen Getrenntlebens** besteht aufgrund der ehelichen Solidarität, auch ohne Vorliegen besonderer Tatbestände, nur bis zur Rechtskraft der Scheidung. Er kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Darüber hinausgehend ist oft sehr streitig, ob dem/der Ehepartner/in noch **nachehelicher Unterhalt** zusteht. Beim nachehelichen Unterhalt gilt seit 2008 der Grundsatz der Eigenverantwortung.

Aber: Der bedürftige Ehepartner kann unter bestimmten Voraussetzungen dennoch weiterhin für eine begrenzte Zeit Unterhalt von seinem ehemaligen Ehegatten verlangen, insbesondere wenn die Ehe von längerer Dauer ist, es sich um eine typische „Hausfrauenehe“ (die Ehefrau hat nur nebenbei oder gar nicht gearbeitet, war im wesentlichen Hausfrau, es gibt gemeinsame Kinder, die die Ehefrau betreut und versorgt hat) handelt.

Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau kann sich ebenfalls aus den oben genannten Unterhaltsgründen ergeben, weil die bedürftige Ehefrau auch nach der Ehe auf die Solidarität des anderen/der anderen vertrauen dürfen muss, wenn dieser/diese wirtschaftlich besser gestellt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ehebedingte berufliche Nachteile bei der Ehefrau ergeben haben.

Betreuungsunterhalt:

Eine geschiedene Ehegattin bzw. ein geschiedener Ehegatte kann von dem/der anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen.

Innerhalb dieser Zeit kann der betreuende Elternteil frei entscheiden, ob er sich in vollem Umfang der Betreuung und Erziehung des Kindes widmet oder eine Fremdbetreuung wählt. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Der Basisunterhalt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes verlängert sich

- **nach kindbezogenen Billigkeitsgründen:** D. h. über das 3. Lebensjahr hinaus, solange und soweit die Betreuung des Kindes erforderlich ist. Dies ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung sind zu berücksichtigen, d. h. Kinderkrippe, Kinderhort, Kindertagesstätte oder auch private Betreuungsmöglichkeiten sind heranzuziehen. Die Ehefrau/der Ehemann muss im Zweifel dartun und beweisen, dass sie/er nicht ausreichende Betreuungsmöglichkeiten hat und infolgedessen an einer (Teil-)Erwerbstätigkeit gehindert ist.
- **nach elternbezogenen Gründen:** Diese können ebenfalls über das 3. Lebensjahr hinaus zur Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen. Beispielhaft wird ausgeführt, dass einer geschiedenen Person, die im Interesse der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt hat, ein längerer Betreuungsunterhalt einzuräumen ist, als einer Person, die von vornherein alsbald wieder in den erlernten oder ausgeübten Beruf zurück-

gekehrt ist. Die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung von beruflicher Tätigkeit und Haushaltsführung sowie Kindesbetreuung in der Ehe spielen hier eine große Rolle, z. B. wenn wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder eine berufliche Tätigkeit dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt worden ist, verlängert sich der Betreuungsunterhalt und die Arbeitsobliegenheit besteht später.

Das elterliche Erziehungskonzept spielt hier selbstverständlich auch eine Rolle, d. h. wenn die Kinder schon älter sind und die Eheplanung der Eheleute darauf gerichtet war, dass z. B. die Ehefrau zu Hause bleibt und die Kinder betreut, kann ihr nicht zugemutet werden, sofort wieder arbeiten zu gehen.

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber von einem phasenweisen Übergang von der Vollbetreuung eines minderjährigen Kindes in eine Fremdbetreuung aus, so dass auch eine nur phasenweise Wiedereingliederung der betreuenden Mutter in das Erwerbsleben zumutbar ist. Jedenfalls entfällt der Betreuungsunterhalt der betreuenden Mutter nicht unmittelbar nach Vollendung des 3. Lebensjahres des ehelichen Kindes. Derzeit geht man mit Vollendung des 3. Lebensjahres in etwa von einer Teilzeittätigkeit aus, bis zur Vollendung der Grundschulzeit von einer Halbtags- bis 3/4-Tätigkeit. Bei Wechsel in die weiterführende Schule kann wieder eine erhöhte Betreuungsbedürftigkeit vorliegen, so dass ggf. hier die Arbeitszeit wieder reduziert werden kann. Bei Eintritt des 14. bis 15. Lebensjahres des Kindes besteht grundsätzlich die Pflicht zur Vollerwerbstätigkeit, dies jedoch alles unter der Voraussetzung, dass keine erhöhte Betreuungsbedürftigkeit des Kindes besteht z. B. bei Erkrankung oder Schulproblemen.

Bei der Frage, wann und inwieweit die Arbeitsobliegenheit einsetzt, spielt natürlich auch eine Rolle, wie viele Kinder betreut werden und wie alt diese Kinder jeweils sind. Sie müssen mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin Ihren Einzelfall besprechen. Danach müssen Sie Ihre spezielle individuelle Situation vortragen. Jedenfalls steht fest, dass sich der Unterhaltsschuldner nicht auf den Standpunkt stellen kann, dass mit Erreichen des 3. Lebensjahres des Kindes kein Betreuungsunterhalt mehr zu zahlen sei und dieser von vornherein auf diesen 3. Geburtstag zu befristen sei.

Aufstockungsunterhalt

Durch den Aufstockungsunterhalt soll eine gewisse Lebensstandardgarantie gesichert werden für den Fall, dass z. B. die Ehefrau ihre Erwerbsobliegenheit erfüllt, jedoch nicht mit ihrem Einkommen die ehelichen Lebensverhältnisse erreicht. Dies ist ein sehr wichtiger Unterhaltstatbestand, der, je weniger die Kinderbetreu-

ung Rechtsgrund für die Geltendmachung von Ehegattenunterhalt ist, immer mehr zum Tragen kommt.

Durch diesen Unterhaltstatbestand sollen z. B. die Ehefrauen auch über die Scheidung hinaus an den ehelichen Lebensverhältnissen, die geprägt sind durch das weit höhere Einkommen des Ehemanns, teilhaben können. Hier ist im Einzelfall abzuklären, inwieweit die Ehefrau durch die eheliche Lebensführung und die damit einhergehende Rollenverteilung der Eheleute ehebedingte berufliche Nachteile erlitten hat, was im Einzelfall genau mit der Anwältin oder dem Anwalt vorzutragen ist.

Alles in allem muss eine konkrete Billigkeitsprüfung anhand des Einzelfalls erfolgen, der die Prägung und den Verlauf der ehelichen Lebensgemeinschaft zu beleuchten hat. In diesem Zusammenhang obliegt es der Ehefrau darzulegen, ob objektiv eine Beschäftigungschance für sie besteht und ob sie hinreichende Erwerbsbemühungen getätigt hat. Sofern sie diese Obliegenheit verletzt, kann ihr fiktiv ein zumutbares Einkommen angerechnet werden, was nicht selten der Fall ist.

Unterhalt wegen Alter, Krankheit oder Gebrechen

Eine geschiedene/getrenntlebende Person kann Unterhalt verlangen, wenn eine Erwerbstätigkeit von ihr aus folgenden Gründen nicht erwartet werden kann: Alter, Krankheit oder Gebrechen (körperliche und geistige) zum Zeitpunkt der Scheidung.

Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit

Wenn Sie nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit finden bzw. nur Teilzeit arbeiten, kann sich hieraus ein weiterer Unterhaltsanspruch gegen Ihren Expartner ergeben.

Die Frage der Angemessenheit Ihrer Erwerbstätigkeit richtet sich nach Ihrer Ausbildung, Ihren Fähigkeiten, Ihrem Lebensalter, Ihrem Gesundheitszustand. Langfristig ist Ihnen jedoch nicht zuzubilligen, dass als angemessen allein eine Erwerbstätigkeit zu betrachten ist, die dem ehemals erlernten Beruf entspricht. Sie müssen hier flexibel sein.

Unterhalt für die Zeit der Ausbildung/Fortbildung oder Umschulung

Dieser Unterhaltsanspruch steht Ihnen zu, wenn Sie beispielsweise wegen der Eheschließung eine angefangene Ausbildung abgebrochen haben bzw. in der Ehe eine Ausbildung angefangen haben. In beiden Fällen muss die Ausbildung natürlich zügig beendet werden.

Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Dieser Unterhaltsanspruch besteht nur ausnahmsweise. Nämlich dann, wenn die vorbeschriebenen Unterhaltsgründe bei Ihnen nicht gegeben sind, es aber dennoch grob unbillig wäre, wenn Sie keinen Unterhalt von Ihrem Expartner bekämen.

Vorsorgeunterhalt

Der Vorsorgeunterhalt umfasst Krankenversicherungsbeiträge und auch Beiträge zu einer angemessenen Altersversorgung nach der Scheidung. Soweit der unterhaltsberechtigten Ehepartner hierfür zusätzliche Kosten entstehen, können diese als Vorsorgeunterhalt neben dem Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden.

Herabsetzung bzw. zeitliche Befristung des Ehegattenunterhaltsanspruchs nach der Scheidung

Nach dem seit 2008 geltenden Unterhaltsrecht sind sämtliche Unterhaltsansprüche grundsätzlich herabsetzbar bzw. zeitlich befristet (nach der Scheidung), weil der Gesetzgeber seit 2008 grundsätzlich die Versorgungsehe in Deutschland abgeschafft hat.

Bei der Frage der Herabsetzung bzw. zeitlichen Begrenzung des nachehelichen Ehegattenunterhalts (§ 1578 b BGB) sind folgende Kriterien im Wesentlichen maßgeblich:

- Lebensstellung der/des berechtigten Ehefrau/Ehemanns vor der Ehe bzw. diejenige Lebensstellung, die sie/er ohne die Ehe hätte
- Ehebezogene Nachteile in der Karriere
- Belange der anvertrauten gemeinschaftlichen Kinder
- Alter
- Gesundheitszustand
- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Verlust eines Witwen-/Witweranspruchs wegen Ehe mit dem Unterhaltsschuldner/-schuldnerin
- Dauer der Ehe
- Verflechtung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehung
- Vermögen der/des Unterhaltsbedürftigen zum Ausgleich ehebezogener Nachteile
- Fortwirkung ehebedingter Nachteile
- Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit („Hausfrauenehe“)

Eine lebenslange Teilhabe am ehelichen Lebensstand ist danach nur bei einer langen Ehedauer anzuerkennen, wenn der unterhaltsberechtigten Ehegatte erhebliche berufliche Nachteile um der Ehe willen auf sich genommen und schon ein gewisses Alter erreicht hat. Dies ist anhand der Erwerbsbiographie im Einzelnen festzustellen.

Es ist eine Prognose anzustellen, welcher konkrete berufliche Aufstieg der unterhaltsberechtigten Ehefrau entgangen ist. Sofern die unterhaltsberechtigten geschiedene Ehefrau allerdings ca. zwei bis drei Jahre nach der Scheidung eine nichteheliche/verfestigte Lebensgemeinschaft unterhält, entfällt der naheheuliche Ehegattenunterhalt aus Billigkeitsgesichtspunkten.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2013 jedoch noch einmal abgemildert dahingehend, dass im Einzelfall die Ehedauer der Herabsetzung oder zeitlichen Beschränkung des Ehegattenunterhaltsanspruchs entgegenstehen kann, was bedeutet, dass ein lebenslanger Unterhaltsanspruch unter bestimmten Voraussetzungen nach der Scheidung dennoch gegeben sein kann bei sehr langer Ehedauer.

Mindestselbstbehalt gegenüber Eheleuten (Stand 01.01.2018)

Der Mindestselbstbehalt gegenüber getrenntlebenden und geschiedenen Eheleuten beträgt 1.200,00 € nach der derzeit geltenden Rechtsprechung.

Der Selbstbehalt kann erhöht werden, wenn die Wohnkosten den ausgewiesenen Betrag unterschreiten und nicht unangemessen sind. Lebt der/die Unterhaltspflichtige mit einem/einer leistungsfähigen Partner/in in einer Haushaltsgemeinschaft, kommt eine Herabsetzung in Betracht.

Die Selbstbehaltssätze ändern sich in der Regel alle zwei Jahre mit Änderung der Düsseldorfer Tabelle.

Rangfolge der Unterhaltsansprüche

In der Regel reicht das Einkommen der unterhaltspflichtigen Person nicht aus, um sämtliche Unterhaltsbedürfnisse zu befriedigen, insbesondere wenn eine neue eigene (nichteheliche oder eheliche) Familie gegründet würde. Dies bedeutet, dass die unterhaltspflichtige Person aus dem Einkommen zunächst den vorrangigen Anspruch erfüllen muss.

Das Gesetz weist folgende Rangfolgen auf:

- Erster Rang
 - Minderjährige unverheiratete Kinder
 - sowie privilegierte volljährige Kinder bis einschließlich 21 Jahren (die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben)
- Zweiter Rang
 - Personen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder es im Fall einer Scheidung wären. Dies können auch die neuen Lebenspartner sein, die ein gemeinsames Kind betreuen
 - Personen, deren Ehe von langer Dauer war oder ist
- Dritter Rang
 - Ehegatten, wenn diese weder ein Kind betreuen, noch lange verheiratet waren

Unterhalt für die Vergangenheit

Bitte beachten Sie, dass für die Vergangenheit nur dann Unterhalt verlangt werden kann, und zwar ausnahmsweise, wenn die/der Unterhaltspflichtige zur Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs und zur Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen aufgefordert worden ist (Zustellungsnachweis!).

Verjährung von Unterhaltsforderungen

Titulierte Unterhaltsansprüche (wenn Sie also bereits einen gerichtlichen Beschluss bzw. ein Urteil oder eine vollstreckbare Urkunde über den Unterhalt haben) verjähren nach drei Jahren, für Ansprüche nach Entstehung der Urkunde/des Titels, 30 Jahre für Unterhalt, der vor Entstehung eines Titels fällig geworden ist.

Auskunftsverpflichtung

Soweit zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorliegen, haben Sie selbstverständlich einen Auskunfts- und Beleganspruch mit der Trennung gegenüber dem/der Ehegatten/in.

Diese kann grundsätzlich alle zwei Jahre neu verlangt werden, es sei denn, dass zwischenzeitlich wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben worden sind.

3.1.5 UNTERHALT DER NICHT VERHEIRATETEN MUTTER GEMÄSS § 1615 L BGB

Der Vater hat der nichtehelichen Mutter für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren und die Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen. Außerdem ist er verpflichtet, für den Fall einer Erkrankung infolge der Schwangerschaft und damit einhergehender Arbeitsunfähigkeit Unterhalt zu zahlen. Des Weiteren hat der nichteheliche Vater der nichtehelichen Mutter, soweit von ihr wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, frühestens 4 Monate vor der Geburt und mindestens 3 Jahre nach der Geburt Mutterunterhalt zu zahlen.

Der Anspruch verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht, wobei insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind.

Der Betreuungsunterhalt für die nichteheliche Mutter ist also weitgehend demjenigen der betreuenden Ehefrau eines unter dreijährigen Kindes angepasst. Allerdings ist das Maß des Unterhaltsbedarfs der Mutter bestimmt durch die Lebensstellung der Mutter vor Eintritt der Schwangerschaft, so dass es darauf ankommt, was sie ohne die Geburt des Kindes zum Lebensbedarf zur Verfügung gehabt hätte. War ihr Eigeneinkommen niedriger als das des Vaters, so beschränkt sich ihr Unterhaltsanspruch von vornherein darauf, dass ihre frühere Lebensstellung gesichert bleibt.

Ein Anspruch auf Teilhabe an einer evtl. höheren Lebensstellung des Vaters ergibt sich für die nichteheliche Mutter im Gegensatz zur ehelichen Mutter nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die Mutter schon vor der Geburt des Kindes mit dem Vater nichtehelich zusammen lebte und an dessen höherem Einkommen und dessen Lebensstandard teilnahm.

Was die Dauer des Betreuungsunterhaltsanspruchs der nichtehelichen Mutter betrifft, so ergeben sich die Gründe für eine Verlängerung über die 3 Jahre hinaus vorwiegend aus kindbezogenen Gründen.

Auch die besonderen Verhältnisse des nichtehelichen Elternpaares sind zu berücksichtigen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass selbst wenn ein Kind in der Kindertagesstätte ganztags betreut wird, dies nämlich noch nicht notwendig

zu einer vollschichtigen Erwerbspflicht des betreuenden Elternteils führt. Denn zusätzlich zur Betreuung, insbesondere in den Abendstunden, könnte eine vollschichtige Erwerbspflicht überobligatorisch sein, was die Einzelfallentscheidung zu ergeben hat.

3.1.6 UNTERHALT FÜR EINE EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT

Der nachpartnerschaftliche Unterhalt ist dem nachehelichen Ehegattenunterhalt gleichgestellt worden.

3.2 STAATLICHE HILFEN, WENN DAS EINKOMMEN NICHT REICHT

! Wenn Sie über kein oder nicht genügend Einkommen verfügen, wenn noch kein Unterhalt gezahlt wird oder dieser nicht ausreicht, gehen Sie zum Kommunalen Kreisjobcenter und/oder Jugendamt. In der Trennungszeit sind viele Frauen/Männer auf den Gang zum Kommunalen Kreisjobcenter angewiesen. Rechtlich mag Ihnen zwar der Anspruch auf Unterhalt zustehen, das heißt aber noch lange nicht, dass dieser auch in voller Höhe und regelmäßig gezahlt wird. Lassen Sie sich in jedem Fall beraten.

3.2.1 GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHEDE NACH DEM SGB II

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 Jahren sowie die im Haushalt lebenden Angehörigen, also z. B. Ehe- oder Lebenspartner/innen und Kinder bis 25 Jahre, sofern diese unverheiratet und hilfebedürftig sind. Kinder unter 15 Jahren und sonstige nichterwerbsfähige Angehörige erhalten Sozialgeld. Sie bilden mit diesen Personen eine sog. Bedarfsgemeinschaft (BG). Wenn Sie mit einem/einer neuen Partner/Partnerin zusammenziehen, bilden Sie eine sogenannte Einstandsgemeinschaft, sofern sie füreinander aufkommen. Dies ist dann spätestens der Fall, wenn Sie

- länger als ein Jahr zusammenleben, oder
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, oder
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen, oder
- befugt sind, über das Einkommen oder Vermögen des Partners/der Partnerin zu verfügen.

Als hilfebedürftig gelten Personen, die den eigenen Bedarf, den des Partners/der Partnerin und den seiner im Haushalt lebenden Angehörigen aus eigenen Mitteln, insbesondere aus dem eigenem Einkommen und Vermögen, nicht oder nicht ganz decken kann.

Erwerbsfähig sind diejenigen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Grundsätzlich ist die Aufnahme jeglicher Arbeit zumutbar.

Ausnahmen gelten, wenn:

- ein Kind unter drei Jahren zu betreuen ist,
- die Tätigkeit aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht ausführbar ist,
- dadurch die bisher überwiegende Tätigkeit nicht mehr möglich ist,
- eine pflegebedürftige angehörige Person betreut werden muss, oder
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Ihr monatlicher Bedarf wird individuell berechnet. Hierzu gehören die Regelbedarfe, evtl. Mehrbedarfe sowie die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Daneben kommen als Leistungen sogenannte besondere Bedarfe und Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder und Schüler/innen in Betracht. Die Regelbedarfe umfassen insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Folgende Beträge ³⁾ sind je nach Alter und Familienverhältnisse festgelegt:

- 416,00 € für Alleinstehende oder Alleinerziehende
- 374,00 € für volljährige Partner/innen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft
- 240,00 € für Kinder von 0–5 Jahren
- 296,00 € für Kinder von 6–13 Jahren
- 316,00 € für Kinder von 14–17 Jahren
- 332,00 € für sonstige Mitglieder der BG zwischen 18 und 25 Jahren

Mehrbedarfe werden gewährt,

- bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche (17 % des maßgebenden Regelbedarfes),
- für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren (36 % des Regelbedarfes) oder pro Kind 12 % in anderen Fällen. Dieser Mehrbedarf ist auf maximal 60 % begrenzt.

3) *Stand: 01.01.2018.
Die Beiträge werden jährlich angepasst.*

- für erwerbsfähige Behinderte (Beeinträchtigte), die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten (35 % des maßgebenden Regelbedarfes),
- sofern Sie aus medizinischen Gründen kostenaufwändiger Ernährung bedürfen,
- bei sonstigen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen Bedarfen (z. B. Kosten, die durch Ausübung eines Umgangsrecht entstehen),
- sofern das Warmwasser in Ihrer Wohnung nicht durch die Zentralheizung erzeugt wird (dezentrale Warmwasserbereitung, Gastherme oder Durchlauferhitzer).

Unterkunftskosten

Es werden die angemessenen Unterkunftskosten und Heizkosten übernommen.

Bei einer unangemessen teuren Wohnung werden Sie aufgefordert, innerhalb von maximal sechs Monaten die Unterkunftskosten zu senken (z. B. durch Untervermietung oder Wohnungswechsel). Gelingt Ihnen dies nicht, so ist das Kreisjobcenter berechtigt, ab dem siebten Monat nur noch die angemessenen Kosten zu übernehmen. Sollten Sie im Rahmen einer Trennung oder weil die bisherige Wohnung zu teuer ist, eine neue Wohnung anmieten, müssen Sie vor Unterschrift auf dem Mietvertrag die Zustimmung des Amtes hierzu einholen. Sofern der Umzug erforderlich ist und der Neuanmietung zugestimmt wird, werden bei Bedarf die notwendigen Umzugskosten (in der Regel die Kosten eines Transportmittels und der Umzugskartons) übernommen. Eine Mietkaution kann als Darlehen übernommen werden.

Besondere Bedarfe werden anerkannt für:

- Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten (z. B. bei Erstanmietung im Falle einer Trennung, wenn Sie keine oder nur einige Möbelstücke mitnehmen konnten)
- Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung
- Eigenanteile, Mieten oder Reparaturkosten von orthopädischen Schuhen oder anderen medizinischen Geräten

Vermögen

Ihr Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ist neben vorhandenem Einkommen auch von dem verwertbaren Vermögen der Bedarfsgemeinschaft abhängig.

Generell als Vermögen unberücksichtigt bleiben:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug pro erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft. Der angemessene Wert für ein Auto liegt bei bis zu 7.500,00 €,
- angemessene Altersvorsorge für Personen, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind (z. B. Selbständige),
- in selbstgenutztes Einkommen oder Eigentumswohnung von angemessener Größe,
- Sachen und Rechte deren Verwertung unwirtschaftlich wäre oder eine besondere Härte für Sie darstellt.

Vom Vermögen abzuziehen sind:

- 150,00 € Grundfreibetrag je vollendetem Lebensjahr des Hilfsbedürftigen (und seines/seiner Partners/Partnerin), mindestens aber jeweils 3.100,00 €,
- für jedes minderjährige Kind 3.100,00 €,
- 750,00 € Freibetrag für notwendige Anschaffungen für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende hilfebedürftige Person,
- sonstige geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, wenn sie 250,00 € je vollendetem Lebensjahr der hilfebedürftigen Person (und seines/seiner Partners/Partnerin) nicht übersteigen, soweit sie nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertbar sind,
- eine Riesterrente ist ebenfalls als Vermögen geschützt, sofern diese nicht vorzeitig verwendet wird.

Anträge auf Arbeitslosengeld, Sozialgeld und Übernahme der Unterkunftskosten sind zu stellen beim Kommunalen Kreisjobcenter

Kommunales Kreisjobcenter Fulda

Telefon: (0661) 6006-8704

Telefon: (0661) 6006-8609

E-Mail: kreisjobcenter@landkreis-fulda.de

Adresse: Robert-Kircher-Straße 24, 36037 Fulda

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Wer kann die Leistungen erhalten?

Kinder und Jugendliche im Alter von 0–24 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und einen Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt),
- Wohngeld und/oder Kinderzuschlag,
- Leistungen nach dem AsylbLG

haben, können das Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nehmen.

Folgende Leistungen gibt es:

- Ausflüge mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung,
- Klassenfahrten mit der Schule oder mehrtägige Freizeiten mit der Kindertageseinrichtung (bis zu 300,00 € bei Inlandsfahrten und bis zu 450,00 € bei Auslandsfahrten),
- Schulbedarf (70,00 € zum 01.08. und 30,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres),
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern (möglich ab der Jahrgangsstufe 10, wenn die nächstgelegene Schule mehr als 3 km vom Wohnort entfernt ist und kein vorrangiger Leistungsträger vorhanden ist),
- Lernförderung (wenn die Versetzung gefährdet ist),
- Zuschuss zur Mittagsverpflegung in der Schule und in der Kindertageseinrichtung (unter Berücksichtigung des Eigenanteils pro Mahlzeit in Höhe von 1,00 €),
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bis zu 10,00 € monatlich für Kinder und Jugendliche von 0–17 Jahren, z. B. für Vereinsangebote, Musikunterricht oder Ferienfreizeiten).

Wie können Sie die Leistungen erhalten?

Für das Bildungs- und Teilhabepaket gibt es einen Antrag und zwei Beiblätter (Lernförderung und Schülerbeförderung). Diese Unterlagen erhalten Sie im Kommunalen Kreisjobcenter und in den Sozialämtern. Bitte vergessen Sie nicht, die im Formular geforderten Unterlagen beizufügen.

Wichtig ist, dass Sie die Leistungen rechtzeitig beantragen, d. h. bevor Leistungen in Anspruch genommen werden. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen des

Bildungs- und Teilhabepaketes nach Ablauf Ihres Bewilligungszeitraumes erneut beantragt werden müssen.

Für die Antragstellung wenden Sie sich bitte an das

- Kommunale Kreisjobcenter (SGB II-, Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehende),
- örtlich zuständige Sozialamt (SGB XII-Beziehende und nicht erwerbsfähige Personen) oder
- Zuwanderungsamt (Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG).

Kontakt für das Bildungs- und Teilhabepaket:

Kommunales Kreisjobcenter Fulda

Telefon: (0661) 6006-8610
(0661) 6006-8609
E-Mail: alg2-bildung-teilhabe@landkreis-fulda.de
Internet: www.job-fulda.de
Adresse: Robert-Kircher-Straße 24, 36037 Fulda

3.2.2 ELTERNGELD

Mit dem Elterngeld unterstützt der Staat Mütter und Väter, die sich im ersten Lebensjahr des Neugeborenen vorrangig der Betreuung ihres Kindes widmen wollen. Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexiblen Arbeitszeit haben Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren sind, die Möglichkeit zwischen ElterngeldPlus und dem bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren.

Elterngeld (Basiselterngeld)

Eltern können ab der Geburt eines Kindes bis zu 14 Monate Elterngeld (Basiselterngeld) erhalten. Sie können sich untereinander aufteilen, wer wie lange zu Hause bleiben möchte. Wollen zwei Elternteile die Betreuung und Erziehung des Kindes übernehmen, kann ein Elternteil allein maximal zwölf Monate das Elterngeld (Basiselterngeld) in Anspruch nehmen. Zwei weitere Monate sind dem Partner/der Partnerin vorbehalten (Partnermonate). Alleinerziehende können die vollen 14 Monate Elterngeld (Basiselterngeld) in Anspruch nehmen.

ElterngeldPlus

ElterngeldPlus richtet sich vor allem an Eltern, die früher in den Beruf zurückkehren möchten. Es berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrages. Das ElterngeldPlus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Damit verlängert sich der Bezugszeitraum über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)?

Anspruch haben Mütter und Väter, die:

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen.
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind.
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben.
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gewährt. Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am Vortag des Geburtstages.

Auszubildende und Studierende

Auch Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden.

Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) orientiert sich an der Höhe des entfallenden Erwerbseinkommens ⁴⁾. Es gleicht das entfallende Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen

- zwischen 1.000,00 € und 1.200,00 € zu 67 %,
- von 1.220,00 € bis zu 66 %,
- von 1.240,00 € und mehr zu 65 % ersetzt.

Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300,00 € und höchstens 1.800,00 €. Das ElterngeldPlus beträgt mindestens 150,00 € und höchstens 900,00 €.

Das Basiselterngeld beträgt auch für nichterwerbstätige Elternteile mindestens 300,00 € monatlich, das ElterngeldPlus monatlich 150,00 €.

4) Unter www.familien-wegweiser.de finden Sie einen aktuellen Elterngeldrechner.

Für Mehrlingsgeburten ab dem 1. Januar 2015 erhalten Eltern im Basiselterngeld-Bezug einen Mehrlingszuschlag von jeweils 300,00 € und im Elterngeld-Plus-Bezug von jeweils 150,00 € für jedes weitere Mehrlingsgeschwisterkind.

Anrechnung von Elterngeld

Elterngeld wird grundsätzlich vollständig auf die Grundsicherungsleistungen (Arbeitslosengeld II-„Hartz IV“, Sozialhilfe und Kinderzuschlag) als Einkommen angerechnet, also auch in Höhe des Mindestbetrages in Höhe von 300,00 € (Basiselterngeld) bzw. 150,00 € (ElterngeldPlus).

Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen, und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Er beträgt höchstens 300,00 € im Basiselterngeld-Bezug und höchstens 150,00 € im ElterngeldPlus-Bezug.

ElterngeldPlus

Zum 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit in Kraft getreten. Die neuen Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit gelten für Geburten ab dem 1. Juli 2015. Um zukünftige Eltern über die wichtigsten Neuerungen, die das Gesetz vorsieht, zu informieren, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Internetseite www.elterngeld-plus.de eingerichtet.

Kontakt:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Elterngeldstelle –

Telefon: (0661) 6207-131

Adresse: Washingtonallee 2, 36041 Fulda

3.2.3 KINDERGELD

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht mit der Geburt des Kindes. Deutsche erhalten nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich Kindergeld, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie in Deutschland unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind oder entsprechend

behandelt werden. In Deutschland wohnende Ausländer/innen können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte dazu erteilt Ihnen Ihre Familienkasse.

Das Kindergeld beträgt aktuell (Stand 01.01.2018) und wird jährlich angepasst:

- Für das erste und zweite Kind jeweils 194,00 € monatlich
- Für das dritte Kind 200,00 € monatlich
- Für jedes weitere Kind 225,00 € monatlich

Kontakt:

Familienkasse Hanau

Kostenfreie Service-Rufnummern:

0800 45555-30 (Kindergeld und Kinderzuschlag)

oder 0800 45555-33 (Zahlungstermine)

E-Mail: familienkasse-hanau@arbeitsagentur.de

Adresse: Am Hauptbahnhof 1, 63450 Hanau

3.2.4 KINDERZUSCHLAG

Der Kinderzuschlag wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Der Kinderzuschlag muss schriftlich bei der örtlich zuständigen Familienkasse beantragt werden.

Weitere Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschlag sind, dass

- die Eltern für das Kind Kindergeld beziehen,
- das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900,00 € brutto für Paare und 600,00 € brutto für Alleinerziehende erreicht,
- mit dem Einkommen die Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird und
- durch das zur Verfügung stehende Einkommen sowie den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden wird.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 170,00 € monatlich je Kind (Stand 01.01.2018) und deckt zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Hinsichtlich des Wohnbedarfs ist das bei gegebener Einkommenshöhe zustehende Wohngeld zu berücksichtigen. Kinderzuschlag wird normalerweise für sechs Monate bewilligt.

Kontakt:

Familienkasse Hanau

Kostenfreie Service-Rufnummern:

0800 4555-30 (Kindergeld und Kinderzuschlag)

oder **0800 4555-33 (Zahlungstermine)**

E-Mail: **familienkasse-hanau@arbeitsagentur.de**

Adresse: **Am Hauptbahnhof 1, 63450 Hanau**

3.2.5 UNTERHALTSVORSCHUSS

Wenn Sie Ihr Kind allein erziehen, geschieht dies meist unter erschwerten Bedingungen. Diese Situation verschärft sich noch, wenn Ihr Kind nicht wenigstens den üblichen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder nicht rechtzeitig erhält. Dann müssen Sie nicht nur den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes verfolgen, sondern auch im Rahmen Ihrer eigenen Leistungsfähigkeit für den ausfallenden Unterhalt aufkommen. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 01.01.1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhaltes (§ 1612a BGB) erhält und
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr alleinerziehender Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen.

Seit dem 1. Juli 2017 gilt:

- Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Die bisher gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.
- Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600,00 € brutto verdient.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt derzeit (*Stand: 01.01.2018*) monatlich:

- Für Kinder von 0–5 Jahren 154,00 €
- Für Kinder von 6–11 Jahren 205,00 €
- Für Kinder von 12–17 Jahren 273,00 €

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz muss schriftlich beantragt werden. Antragsformulare hält die Unterhaltsvorschussstelle bereit.

Kontakt:

STADT FULDA

Amt für Jugend, Familie und Senioren

Telefon: (0661) 102-1902

E-Mail: unterhalt@fulda.de

Adresse: Bonifatiusplatz 1 + 3, 36037 Fulda

Gebäude: Palais Buttler

LANDKREIS FULDA

Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt

Telefon: (0661) 6006-484

Fax: (0661) 6006-267

E-Mail: unterhaltsvorschuss@landkreis-fulda.de

Adresse: Wörthstraße 15, 36037 Fulda

3.2.6 WOHNGELD/LASTENZUSCHUSS

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Wohnhausbelastung bei Hauseigentümern (Lastenzuschuss). Auf das Wohngeld haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach dem Wohngeldgesetz erfüllt sind.

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Höhe des Einkommens der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Für die Gewährung von Wohngeld ist ein Antrag erforderlich. Sofern Sie allerdings eine Transferleistung (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld etc.) beziehen, bei der Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, sind Sie vom Wohngeldbezug ausgeschlossen.

Antragsberechtigt für Mietzuschuss sind z. B. Mieter/innen von Wohnraum. Voraussetzung für den Mietzuschuss ist, dass der/die Wohnungsinhaber/-inhaberin den Wohnraum bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt. Antragsberechtigt für Lastenzuschuss sind z. B. Eigentümer/innen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung. Auch hier muss der Wohnraum selbst bewohnt und die Belastungen dafür selbst aufgebracht werden.

Kontakt:

STADT FULDA

Sozial- und Wohnungsamt/Wohngeldstelle

Telefon: (0661) 102-1575 / -1579

Fax: (0661) 102-2501

E-Mail: soziales@fulda.de

Adresse: Bonifatiusplatz 1 + 3, 36037 Fulda, Gebäude: Palais Buttlar

LANDKREIS FULDA

Soziale Leistungen/Wohngeld

Telefon: (0661) 6006-367

Fax: (0661) 6006-317

E-Mail: wohngeldstelle@landkreis-fulda.de

Adresse: Wörthstraße 15, 36037 Fulda

4

ELTERN HABEN KINDER – KINDER HABEN ELTERN

4.1 RECHT DER ELTERLICHEN SORGE

Die elterliche Sorge für gemeinsame Kinder steht verheirateten Eltern gemeinsam bzw. nicht miteinander verheirateten Eltern dann gemeinsam zu, wenn sie eine schriftliche Sorgeerklärung abgegeben haben. Besteht Streit über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge, muss der Elternteil, der die elterliche Sorge alleine ausüben will, einen Antrag bei Gericht stellen. Dabei ist es möglich, auch einzelne Teile des Sorgerechts zu beantragen.

Zu den wichtigsten Bestandteilen der elterlichen Sorge gehören:

- das Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- die Gesundheitsfürsorge,
- die Vermögensfürsorge,
- das Recht zur Regelung von Passangelegenheiten,
- das Recht zur Antragstellung gegenüber Behörden und das Recht zur Prozessführung.

Da die obergerichtliche Rechtsprechung sowie der Gesetzgeber die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall vorsieht, wird die elterliche Sorge nur in besonderen Fällen auf Antrag einem Elternteil zugewiesen. Nach § 1671 BGB wird die Alleinsorge einem Elternteil im Fall des Getrenntlebens übertragen, wenn er dies beantragt und entweder der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Meist kommt es zu Streitigkeiten nach einer Trennung, nämlich dann, wenn beide Elternteile wünschen, dass das Kind bei ihnen lebt. Dann reicht es in einigen Fällen häufig aus, die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu beantragen. Mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht kann das Kind auch in einer Regelschule oder der Kindertagesstätte vor Ort angemeldet werden. Zudem können beide Eltern über die allgemeinen alltäglichen Angelegenheiten des Kindes bestimmen, wenn es sich bei ihnen aufhält, also auch der umgangsberechtigte Elternteil während der Besuchszeiten. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden

Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Aber auch, wenn Gefahr in Verzug ist, ist der die Obhut ausübende Elternteil berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind (z. B. Arztbesuch oder Krankenhausaufenthalt). Der sorgeberechtigte Elternteil ist dann aber unverzüglich zu unterrichten.

Im Falle eines gerichtlichen Sorgerechtsverfahrens kann das Gericht einen Verfahrensbeistand für das Kind bestellen. Der Verfahrensbeistand ist als eine Art Anwalt für das Kind zu betrachten und gibt vor Gericht eine Empfehlung ab. Zu diesem Zweck sucht der Verfahrensbeistand in der Regel beide Elternteile getrennt, aber meist in Gegenwart des Kindes auf und führt Gespräche mit allen Beteiligten. Mit Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil, verliert der Andere nicht das Recht auf Umgang. Nach § 1648 BGB hat auch ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Das bedeutet, dass der Elternteil auch zum Umgang mit dem Kind verpflichtet ist, nicht nur berechtigt. Dabei müssen die Eltern alles unterlassen, was die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Können sich die Eltern auf kein Umgangsrecht einigen, kann auch hier durch Antrag bei Gericht eine Entscheidung herbeigeführt werden.

In Fällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung nahe liegt, wird häufig vom Gericht ein Sachverständigengutachten eingeholt. Näheres empfiehlt sich rechtzeitig mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt zu besprechen. Auch wenn im Rahmen des Sorgerechtsverfahrens kein Anwaltszwang besteht, empfiehlt es sich auch hier, sich vorab zu informieren (z. B.: Darf ich mein Kind im Falle einer Trennung einfach mitnehmen oder auch die Kindermöbel? Darf ich alleine mit dem Kind nach der Trennung in den Urlaub fahren?). Auf jeden Fall sollten sich Eltern vorab bei den außergerichtlichen Beratungsstellen informieren, so beispielsweise bei der Erziehungsberatungsstelle oder dem zuständigen Jugendamt. Sollte danach noch immer keine Einigung möglich sein, empfiehlt sich die Einholung anwaltlichen Rates. Auch Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Hier sind die Voraussetzungen allerdings strenger.

4.2 UMGANGSRECHT

Das Kind hat nach § 1684 BGB ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Das bedeutet, jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Dabei haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erzie-

hung erschwert. Verweigert ein Elternteil den Umgang, kann der andere Elternteil diesen gerichtlich einklagen. Umgekehrt kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, wenn es für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Ein Ausschluss des Umgangs muss allerdings zeitlich begrenzt werden. Schließlich gibt es auch die Möglichkeit in problematischen Fällen einen begleiteten Umgang anzuordnen.

Auch das Kind hat ein Recht auf Umgang mit anderen Bezugspersonen.

In erster Linie sind dies:

- Andere Bezugspersonen, z. B. der nicht eheliche Vater,
- Großeltern und Geschwister,
- Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war,
- Der/Die ehemalige Lebensgefährtin/Lebensgefährte des betroffenen Elternteils, mithin eine Person, die längere Zeit im häuslichen Haushalt mit dem Kind zusammen gelebt hat.

Ist ein Umgangsverfahren bei Gericht anhängig, bestellt das Gericht in der Regel einen Verfahrensbeistand für das Kind. Der Verfahrensbeistand, eine Art Anwalt des Kindes, hat die Interessen des Kindes zu vertreten und häufig auf Anordnung des Gerichts auch auf eine gütliche Einigung der Umgangskontakte mit den Eltern herbeizuführen. Die Empfehlung des Verfahrensbeistandes gegenüber dem Gericht ist häufig sehr wichtig. Das Gericht übergeht in seltenen Fällen diese Empfehlung. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist, ordnet das Gericht auch noch die Einholung eines familienpsychologischen Gutachtens an.

Bevor eine Umgangsstreitigkeit eskaliert gibt es viele außergerichtliche Beratungsmöglichkeiten, z. B.

- beim Jugendamt der Stadt oder des Landkreises Fulda,
- bei der Erziehungsberatungsstelle,
- bei freien Trägern, z. B. pro familia,
- bei Mediatorinnen und Mediatoren (kostenpflichtig).

Helfen alle diese außergerichtlichen Bemühungen nicht, eine Einigung zum Wohl des Kindes zu finden, bleibt häufig nur der gerichtliche Weg. In diesem Fall ist es hilfreich, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Wichtig ist, dass die Eltern sich bewusst machen, dass die Trennung für die Kinder sehr schmerzhaft ist und die Kinder auch an Verlustängsten leiden. Das führt manchmal dazu, dass Kinder negative Dinge über den anderen Elternteil berichten, nur weil sie glauben, der andere El-

ternteil möchte so etwas hören. Natürlich gibt es auch Fälle, in denen Eltern Kinder massiv gegen den anderen Elternteil beeinflussen und dadurch das Kindeswohl gefährden. Wenn Eltern nicht in der Lage sind, die persönlichen Gefühle vor dem Kind außen vor zu halten, hilft auch häufig ein Kurs bei der Erziehungsberatungsstelle, zum Beispiel „Eltern im Blick“.

Wichtig ist, dass Sie rechtzeitig Rat einholen, sobald eine Trennung ansteht. Häufig können im Vorfeld durch eine entsprechende Beratung Fehler oder Eskalationen vermieden werden.

4.3 ELTERN BLEIBEN ELTERN

Bei einer Scheidung gibt es erstmal nur Verlierer und Verliererinnen. Getrennt lebende Väter sind mitnichten Gewinner. Getrennt lebende Mütter auch nicht. Mütter erleben nach einer Trennung meist außerordentliche Belastungen durch Haushalt und Erziehung. Väter leiden vor allem unter sozialer Vereinsamung und finanziellen Problemen. Emotional haben beide in ihren jeweiligen Krisen eine Reihe von schwierigen Anpassungsleistungen zu erbringen. Da kann es passieren, dass sie ihre Kinder aus dem Blick verlieren – und das gerade in einer Situation, wo Kinder am meisten Unterstützung und Zuwendung brauchen.

Kinder kommen mit der angeborenen Bereitschaft auf die Welt, sich an Personen zu binden, die ihnen vertraut sind, und die für sie sorgen. So entstehen Bindungen zu Mutter und Vater, die beide für die gesunde Entwicklung ihres Kindes unverzichtbar sind. Aus Sicht der Kinder ist die Beziehung zu Mutter und Vater unkündbar – Eltern bleiben Eltern! Wenn Eltern sich trennen oder nicht mehr zusammen leben, dann laden sie in den Augen der Kinder immer „Schuld“ auf sich. Kinder leiden darunter, einfach nicht verstehen zu können, warum sich die Eltern nicht (mehr) lieben.

Bei einer Trennung kündigen die Eltern sich gegenseitig und sind oftmals sehr darauf bedacht dem anderen Elternteil möglichst viel Verantwortung für das Scheitern „zuzuschieben“. Kinder erleben solche elterlichen Auseinandersetzungen und Streit anders als die Eltern selbst. Für Kinder stellt sich nicht die Frage von Schuld und Verantwortung. Sie möchten ihre Eltern weiterhin lieben können und sie möchten, dass beide Eltern weiterhin für sie da sind. Kindliche Identität begründet sich in der Tatsache, dass sich das Kind als ein Kind seiner Mutter und seines Vaters sieht. Streiten beide miteinander oder reden sie schlecht übereinander, findet der

Streit in gewisser Weise im Kind selbst statt, führt in ihm zu Spannungen, zu einem Gefühl des Zerrissenseins, zu Koalitionsdruck. Wer den anderen Elternteil schlecht macht, macht damit auch unbewusst einen Teil seines eigenen Kindes schlecht.

Weitere Stressoren für Kinder entstehen durch

- einen reduzierten Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil,
- abnehmende Zuwendung und Kontrolle durch die Eltern,
- trennungsbedingte Veränderungen (z. B. Umzug, Schulwechsel, neue Beziehung etc.) und
- ökonomische Verluste und finanzielle Einbußen.

Alle Kinder reagieren mehr oder weniger mit Stress auf Streit und Trennung der Eltern. Manche Kinder zeigen ein Verhalten, was die Eltern längst überwunden glaubten. Beispielsweise zeigen die Kinder Rückschritte in ihrer Entwicklung wie Einnässen oder sie wollen nicht mehr im eigenen Bett schlafen. Andere Kinder ziehen sich zurück, oder haben vermehrt Angst, ein Familienmitglied zu verlieren, wieder andere sind aggressiv oder zeigen Schulleistungsprobleme. Zunächst sind solche Reaktionen normal. Nach ein paar Monaten haben Kinder die Krise meist überwunden und können sich wieder ihren eigenen Entwicklungsaufgaben stellen. Erst wenn sich kindliches Stressverhalten chronifiziert, braucht ein Kind Hilfe und Unterstützung. Dann sollten Sie überlegen, sich an entsprechende Fachstellen zu wenden.

Grundsätzlich haben Kinder bessere Chancen die Trennung gut zu verkraften,

- wenn beide Eltern in der Lage sind, die eigenen und die zugefügten Kränkungen aufzuarbeiten,
- wenn Sie vor den Kindern die liebenswerten Anteile des jeweils anderen gelten lassen können, die einmal der Grund für die Liebesbeziehung gewesen sind,
- wenn Sie vor sich, voreinander und vor den Kindern zu Ihrer „Schuld“ stehen können, die Einheit der Familie aufgelöst zu haben,
- wenn es möglich ist, den Kindern die anstehende Trennung gemeinsam mitzuteilen,
- wenn der getrennt lebende Elternteil von den Kindern weder idealisiert noch verteufelt werden muss und jeder Elternteil einen unbestrittenen Platz im Herzen der Kinder haben darf,
- wenn der Kontakt zu beiden Elternteilen unkompliziert möglich ist.

Setzen Sie viel Energie daran, eine gemeinsame, verantwortungsvolle Sorgerechtsentscheidung und gute Umgangsregelung zu finden, die zum Wohle Ihres Kindes möglichst vorherig genannte Aspekte berücksichtigt.

Nutzen Sie dazu die Angebote des Jugendamtes und der Beratungsstellen (*siehe Kapitel 8*).



5

VERMÖGENSAUSEINANDERS- SETZUNG

5.1 ZUGEWINNAUSGLEICH

Bei der Scheidung kann ein Ehegatte/eine Ehegattin von dem/der anderen einen Geldbetrag in Höhe des Wertes der Hälfte des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens verlangen. Voraussetzung ist, dass er/sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebt. Das ist automatisch der Fall, wenn in einem Ehevertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Um die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs berechnen zu können, haben die Eheleute wechselseitig einen Auskunftsanspruch über das Endvermögen (Stichtag ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag zugestellt wird) und über das Anfangsvermögen (Stichtag der standesamtlichen Hochzeit). Übersteigt das Endvermögen eines Ehepartners das Anfangsvermögen, erzielt dieser einen Zugewinn. Ist der Zugewinn des einen Ehepartners höher als der des anderen, so ist dieser Überschuss zur Hälfte auszugleichen.

Zum Vermögen gehören:

- Lebensversicherungen (Rückkaufswert inkl. Überschussbeteiligung)
- Immobilien
- Wertgegenstände
- Bausparverträge
- Aktien
- Vermögen
- Betriebs- und Unternehmensbeteiligungen etc.

Dieses sogenannte Aktivvermögen ist um das Passivvermögen (Schulden und Forderungen) zu bereinigen.

Soweit einer der Ehepartner während der Ehe Schenkungen (gemeint sind nicht Schenkungen durch den Ehepartner oder sogenannte unbenannte Zuwendungen unter Ehegatten) oder Erbschaften erhalten hat, handelt es sich um sogenanntes privilegiertes Vermögen, d. h. sie fallen in das Anfangsvermögen. Zusätzlich wird das Vermögen je nach Zeitpunkt der Zuwendung auch noch indexiert (eine Art Abzinsung). Hat ein Ehepartner ein sehr hohes Anfangsvermögen, mindert dies seinen Zugewinn und somit die Wahrscheinlichkeit, einen Zugewinnausgleichsanspruch zahlen zu müssen.

Während des Trennungsjahres ist die Gefahr groß, dass ein Ehepartner sein Vermögen „beiseite schafft“. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Auskunftsanspruch auch auf den Stichtag der Trennung erweitert. Stellt sich dann tatsächlich heraus, dass ein/e Ehepartner/in Vermögen beiseite geschaffen hat, kann es sich um eine sogenannte illoyale Vermögensverschiebung handeln, die dazu führt, dass das Vermögen fiktiv dem Endvermögen zuzurechnen ist. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, sich frühzeitig bei einer Anwältin oder einem Anwalt zu informieren, da z. B. die wechselseitige Auskunftserteilung frühzeitig und auf freiwilliger Basis kostengünstiger sein kann. Ist keine Einigung möglich, bleibt nur ein formelles Zugewinnausgleichsverfahren im Rahmen der Scheidung (Vorsicht: der Zugewinnausgleich verjährt drei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung).

Im Fall der Trennung sollten Sie versuchen frühzeitig Kopien von allen wichtigen Unterlagen, auch über das Vermögen Ihres Partners/Ihrer Partnerin zu fertigen und die Dokumente zu verwahren. Ihre Anwältin oder ihr Anwalt sind so besser in der Lage, sich rechtzeitig einen Überblick zu verschaffen und Sie entsprechend zu beraten.

Haben Sie keine Angst aus Kostengründen rechtzeitigen Rat hierüber einzuholen, da das Ergebnis (Ehevertrag ohne eigene anwaltliche Beratung) häufig wesentlich teurer ist, als die Kosten, die hierfür entstehen. Zudem haben Sie im Falle beengter finanzieller Verhältnisse die Möglichkeit, Beratungshilfe zu beantragen, Ihre Rechtsschutzversicherung in Anspruch zu nehmen oder eine Beratung als Mitglied in einem Interessensverband (z. B. ISUV) einzuholen. Zudem haben Sie die Möglichkeit bei Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin eine sogenannte Erstberatung wahrzunehmen, d. h. Sie handeln das Honorar aus, das im schlimmsten Fall 190,00 € netto zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer betragen darf.

Widerruf von Bezugsberechtigungen und Vollmachten

Häufig setzen Eheleute sich als Bezugsberechtigte in Kapitallebensversicherungen oder ähnlichen Versicherungen gegenseitig ein. Denken Sie daher daran, bei der Trennung auch die Bezugsberechtigungen (z. B. zugunsten der Kinder) zu ändern. Das Gleiche gilt für Bezugsberechtigungen im Todesfall, z. B. bei Bausparverträgen. Zudem sollten Vollmachten widerrufen und ggf. gemeinsames Vermögen (gemeinsames Aktiendepot etc.) aufgeteilt werden. Auch hier sollten Sie sich rechtzeitig von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin beraten lassen, um keinen Fehler zu machen.

5.2 STEUERLICHE FOLGEN VON TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Nicht erst bei Ehescheidung, sondern bereits in der Trennungszeit sind steuerliche Folgen zu beachten. So können Eheleute bereits ab dem Jahr, das auf die Trennung folgt, sich nur noch einzeln zur Einkommensteuer veranlagern lassen, d. h., dass sie nur noch Lohnsteuerklasse I bzw. II bei Kinderbetreuung, wählen können, statt wie bisher die Kombinationen III/V, IV/IV bzw. IV/IV mit Faktor. Die Kinderfreibeträge werden geteilt. Haben sich die Eheleute beispielsweise im Mai 2017 getrennt, so müssen sie ab dem 01.01.2018 als abhängig Beschäftigte die Lohnsteuerklassen ändern bzw. ihre Vorauszahlungen anpassen.

In der Regel ist bei der gemeinsamen Veranlagung die steuerliche Gesamtbelastung des Ehepaars niedriger. Der Höherverdiener nimmt Steuerklasse III mit der niedrigen Steuerbelastung, der geringer Verdienende wählt die V mit der verhältnismäßig hohen Steuerbelastung. In dieser Konstellation sollte auf jeden Fall anwaltlicher Rat zur Überprüfung von Unterhaltsansprüchen eingeholt werden, da vorrangig der Ausgleich über den Unterhalt erfolgt, der aber auch gegenüber dem anderen Ehegatten geltend gemacht werden muss. Scheiden Unterhaltsansprüche aus, kann ausnahmsweise auch der Ehegatte mit der Steuerklasse V zeitanteilig – in unserem Beispiel von Mai 2017 bis Dezember 2017 – sich einen Teil der Steuern vom anderen Ehegatten erstatten lassen.

Ab dem auf die Trennung folgenden Jahr (im Beispielsfall 2018) verändern sich die Einkommen bei beiden Ehegatten, so dass unbedingt eine Anpassung des Unterhaltes bedacht werden muss. Bei der dann durchzuführenden Einzelveranlagung können aber beim unterhaltspflichtigen Ehegatten Unterhaltszahlungen in tatsächlich geleisteter Höhe als Sonderausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von derzeit (Stand 01.01.2018) 13.805,00 € im Jahr abgezogen werden. Der monatliche Unterhalt kann sogar als Freibetrag in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Die Folge davon ist, dass beim Unterhaltsberechtigten der ansonsten steuerfreie Unterhalt wiederum versteuert werden muss.

Treffen – insbesondere nach der Ehescheidung und Wegfall der Familienkrankenversicherung – Unterhaltszahlungen mit Einkünften aus einer nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit (450-Euro-Minijob) zusammen, können im Einzelfall neben Steuern beim Unterhaltsberechtigten auch zusätzliche Krankenversicherungskosten anfallen.

Wegen dieser Folgen tritt der Sonderausgabenabzug nicht automatisch ein, sondern der Unterhaltsberechtigte muss ausdrücklich (schriftlich) zustimmen (Anlage U zur Einkommensteuererklärung).

Der unterhaltspflichtige Ehepartner hat einen (einklagbaren) Anspruch darauf, dass der Unterhaltsberechtigte dem Sonderausgabenabzug zustimmt, aber nur, wenn der Unterhalt zahlende Ehepartner sich gleichzeitig verpflichtet, dem Unterhaltsberechtigten den steuerlichen bzw. finanziellen Nachteil daraus zu ersetzen, also die auf den Unterhalt zu zahlenden Steuern und im Einzelfall die höheren Krankenversicherungskosten. In den meisten Fällen ist diese Lösung finanziell in der Gesamtschau für alle Beteiligten am günstigsten. Wegen der engen Verknüpfung steuerlicher und unterhaltsrechtlicher Folgen, sollte jedoch auf jeden Fall auch hierzu anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Kindesunterhalt kann nicht steuerlich auf diese Weise berücksichtigt werden, da bereits Kinderfreibeträge in die Steuertabellen eingepflegt sind.

Im Verhältnis zum Finanzamt bleiben beide Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung Gesamtschuldner, d. h., dass im Fall einer Steuernachzahlung das Finanzamt sich an jeden Ehegatten wenden und die volle Nachzahlung, jedoch insgesamt nur einmal, verlangen kann. Vollstreckungsrechtlich kann man sich durch einen Aufteilungsantrag schützen, sodass man nur noch im Verhältnis der Steuerlasten zueinander bei fiktiver Einzelveranlagung gegenüber dem Finanzamt haftet. Teilweise wird ein entsprechendes Vorgehen auch bei einer zu erwartenden Steuerrückerstattung für möglich gehalten. Grundsätzlich ist es jedoch so, dass für das Finanzamt maßgeblich ist, auf wessen Rechnung die Steuern geleistet wurden, also auch bei Zahlung durch einen Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung in der Regel auf die gemeinsame Steuerschuld. Zahlstelle ist die in der Steuererklärung angegebene Bankverbindung.

Abreden der Ehegatten untereinander binden das Finanzamt nicht. Etwa bestehende Ausgleichsansprüche sind also nicht gegenüber dem Finanzamt, sondern gegenüber dem anderen Ehegatten geltend zu machen.

5.3 ERBRECHTLICHE FOLGEN VON TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Durch die Trennung der Ehepartner ändert sich noch nichts an der bestehenden gesetzlichen Erbberechtigung des Ehegatten. Der Ehegatte/die Ehegattin ist neben Abkömmlingen (Kinder, Enkel...) gesetzlich erbberechtigt und gehört neben Abkömmlingen und Eltern zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten.

Erst mit Zustellung des Scheidungsantrags des Erblassers bzw. seiner Zustimmung und Vorliegen der Voraussetzungen für die Ehescheidung (Einhaltung des Trennungsjahres!) fällt das gesetzliche Ehegattenerbrecht und damit auch das Pflichtteilsrecht des Ehegatten weg. Durch Einreichung eines verfrühten Scheidungsantrags kann man keine erbrechtliche Korrektur herbeiführen. Eine entsprechende Regelung trifft das Gesetz, wenn die Eheleute ihre Erbfolge durch letztwillige Verfügungen (Testamente, gemeinschaftliche Testamente, Erbverträge) geregelt haben.

Soll verhindert werden, dass in der Zeit zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrags der andere Ehegatte Erbe wird, kann für den Fall, dass gesetzliche Erbfolge einträte und ein Testament noch nicht vorliegt, jeder Ehegatte ein einfaches Enterbungstestament errichten, mit dem er den anderen Ehegatten zumindest auf seinen Pflichtteil (1/2 des gesetzlichen Erbteils) beschränken kann. Liegen hingegen Verfügungen von Todes wegen vor, sind die unterschiedlichen Widerrufsmöglichkeiten und die entsprechenden Formvorschriften zu beachten. Ein Einzeltestament kann jederzeit durch ein einfaches Testament aufgehoben werden. Für gemeinschaftliche Ehegattentestamente oder Erbverträge müssen Widerruf bzw. Rücktritt notariell beurkundet werden, und zwar auch dann, wenn das gemeinschaftliche Testament nur handschriftlich verfasst wurde. Da nach Wegfall der Verfügung von Todes wegen die gesetzliche Erbfolge wieder eintritt, müsste dann, wie oben, ein entsprechendes Enterbungstestament errichtet werden.

Da auf Seiten beider Ehegatten in der Regel eine vergleichbare Interessenlage vorliegt, empfiehlt sich, im Rahmen einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung u. a. auch einen wechselseitigen Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren. Da auch insoweit Formvorschriften zu beachten sind und oft weitreichende andere Weichen gestellt werden, sollte unbedingt anwaltlicher Rat gesucht werden.

Besonderheiten ergeben sich beim Tod des Unterhaltspflichtigen bezüglich der Unterhaltsansprüche. Die Unterhaltsansprüche des getrennt lebenden Ehegatten, solange noch kein Scheidungsantrag gestellt wurde, sowie Kindesunterhaltsansprüche erlöschen mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen. Diese Personen gehören nämlich zum Kreis der Berechtigten bei der Hinterbliebenenversorgung.

Unterhaltsansprüche des getrennt lebenden Ehegatten nach Scheidungsantrag, des nichtehelichen Elternteils und des geschiedenen Ehegatten jedoch bestehen über den Tod des Unterhaltspflichtigen hinaus als Nachlassverbindlichkeit gegen die Erben fort, und zwar ohne Beschränkung durch fehlende Leistungsfähigkeit. Da wegen dieser weitreichenden und oft nicht bekannten Folgen eventuell auch lebzeitiger Gestaltungs- und Regelungsbedarf besteht, sollte auch insoweit fachkundiger Rat eingeholt werden.

Erbrecht zwischen getrennt lebenden Eheleuten

Testamente und Erbverträge bleiben bestehen, wenn nicht eine Regelung für den Trennungsfall aufgenommen wurde. Erbrecht ist erst ausgeschlossen, wenn die versterbende Person den Scheidungsantrag schon gestellt hatte oder ihm zugestimmt hat.

5.4 SCHULDEN

Auch in einer Ehe haften Sie nur für die Verbindlichkeiten, die Sie selbst eingegangen sind – unabhängig vom Güterstand. Ausnahme: Die Schulden, die durch die gemeinsame Haushaltsführung und Geschäfte des gemeinsamen angemessenen Lebensbedarfs entstanden sind. In diesen Fällen sind beide zur Zahlung verpflichtet, unabhängig von Güterstand und Rollenteilung. Das können z. B. sein: Kleidung, kleinere Einrichtungsgegenstände, nicht aber Ratenzahlungen für einen PKW, größere Anschaffungen etc. Die Abgrenzung, was noch zum individuell angemessenen Lebensbedarf zu zählen ist, kann im Einzelfall schwierig sein.

Für Schulden, die beide gemeinsam gemacht haben, z. B. Darlehensverträge, Anschaffungen oder was Sie sonst gemeinsam unterschrieben haben, haften beide auch nach der Trennung als so genannte „Gesamtschuldner“. D. h., es bleibt z. B. der Bank überlassen, von wem sie die Raten eintreibt. Sie müssen dann zahlen, auch wenn Sie versuchen können, sich das Geld von Ihrem/Ihrer Mann/Frau

wiederzuholen. Selbst wenn Sie mit Ihrem/Ihrer Mann/Frau schriftliche Vereinbarungen getroffen haben, wer die Schulden bezahlt, ist kein „Gläubiger im Außenverhältnis“ daran gebunden, wenn Sie den Vertrag mitunterscriben haben.

Achtung: In den letzten Jahren hat sich die Rechtsprechung in diesen Fällen gewandelt. Jedenfalls dann, wenn z. B. eine einkommenslose und vermögenslose Frau sich durch eine Bürgschaftsverpflichtung für einen Kredit ihres Ehepartners verpflichtet, und aufgrund der Höhe des Kredits und ihrer finanziellen Situation nicht einmal ansatzweise in der Lage ist, diese Verpflichtung zeit ihres Lebens zu erfüllen, dann wird diese Verpflichtung als sittenwidrig und damit nichtig angesehen.

Für Schulden, die allein gemacht werden, haftet jede Person, die sie begründet hat, selbst. Schulden können auch im Rahmen der Unterhaltsberechnungen eine Rolle spielen. So können z. B. Ratenverpflichtungen von Unterhaltspflichtigen, die noch aus der gemeinsamen Haushaltsführung bestehen, bei der Unterhaltsberechnung vom Nettoeinkommen abgezogen werden.

Wenn Ihr Mann oder Ihre Frau Schulden hat, der Gläubiger aber einen Mahnbescheid an beide Eheleute schickt, müssen Sie dagegen Rechtsmittel einlegen, damit kein rechtskräftiger Titel gegen Sie ergeht.

Wenn Sie in Ihrer speziellen Situation Fragen haben, wenden Sie sich unbedingt an eine Schuldnerberatungsstelle oder fragen Sie eine Anwältin/einen Anwalt. Kostenlose Beratung in Fulda erhalten Sie bei der Schuldner- und Insolvenzberatung (*siehe Kapitel 8*).

5.5 VERSORGUNGS AUSGLEICH (RENTE)

Der Versorgungsausgleich wird im Rahmen des Scheidungsverfahrens automatisch, das heißt von Amts wegen durch das Familiengericht durchgeführt, sofern er nicht im Rahmen eines wirksamen Ehevertrages zuvor ausgeschlossen wurde. Es findet ein Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Anrechte statt. Auch nach dem Versorgungsausgleichgesetz gilt der Grundsatz der Halbteilung. Aufgeteilt werden alle möglichen Anrechte, z. B. von den gesetzlichen Rentenansprüchen bis hin zu Betriebsrenten (Leistungen auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (z. B. Riesterrenten) sowie aus privaten Kapitallebensversicherungen, soweit hier ein Rentenwahlrecht

unwiderruflich ausgeübt wurde. Ausländische Versorgungsrechte bleiben bei der Scheidung in der Regel außer Betracht. Vorrangig wird die interne Teilung durchgeführt, indem das Anrecht aufgeteilt wird und der Ausgleichsberechtigte ein eigenes Anrecht bei demselben Versorgungsträger erhält oder im Fall der externen Teilung bei der neu eingerichteten Versorgungsausgleichskasse oder einem anderen Versorgungsträger ein Konto nach Wahl eingerichtet wird. Lediglich die Anrechte bei der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch Wertausgleich verrechnet. Geteilt werden nur die in der Ehezeit erworbenen Anrechte.

Der Versorgungsausgleich findet in der Regel dann nicht statt, wenn entweder die Ehe von kurzer Dauer war (nicht länger als drei Jahre) oder aber die Eheleute den Versorgungsausgleich vertraglich (hier sind Formvorschriften zu beachten!) ausgeschlossen haben. In Einzelfällen kann der Versorgungsausgleich auch wegen grober Unbilligkeit ausgeschlossen werden. Da das Versorgungsausgleichsrecht kompliziert ist, empfiehlt es sich hier rechtzeitig Rat von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin einzuholen.

5.6 INHALTSKONTROLLE VON BESTEHENDEN EHEVERTRÄGEN

Es gilt der Grundsatz „pacta sunt servanda“, d. h. Verträge sind einzuhalten. Dennoch kann jeder Vertrag grundsätzlich angefochten werden bzw. dessen Unwirksamkeit geltend gemacht werden.

In einem solchen Falle hat das Gericht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Wege einer besonderen richterlichen Inhaltskontrolle darauf zu achten, dass es nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung eines der Ehegatten gekommen ist und das Kindeswohl gewahrt bleibt. Der Bundesgerichtshof spricht hier von einer evident einseitigen, durch die individuelle Gestaltung der Lebensverhältnisse nicht mehr gerechtfertigten Lastenverteilung im Vertrag (z. B. einseitige Dominanz eines Partners, ungleiche Verhandlungsposition, Fremdbestimmung, Unterlegenheitsposition), der zu einer entsprechenden Anpassung bzw. Aufhebung führen kann. Die Prüfung, ob eine unangemessene Benachteiligung vorliegt, sei laut BGH sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht vorzunehmen.

Die richterliche Inhaltskontrolle ist nach der Wertigkeit des Rechts, auf das verzichtet wird, oder das sonst geschmälert wird, ausgerichtet.

Die richterliche Beanstandung der vertraglichen Regelung ist umso eher gegeben und möglich, je mehr die Vereinbarung in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift (Kernbereichslehre). Der Bundesgerichtshof stuft hierbei nach Wertigkeit ab, d. h. je höher die Wertigkeit desto geringer die Möglichkeit der Einschränkung, Änderung oder Schmälerung des Rechts.

Innerhalb des Kernbereichs steht:

- an erster Rangstelle der Unterhalt wegen Kindesbetreuung,
- an zweiter Rangstelle der Versorgungsausgleich und der Alters- und Krankheitsunterhalt,
- an dritter Rangstelle der Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit,
- an vierter Rangstelle der Altersvorsorge- und Krankheitsvorsorgeunterhalt,
- an fünfter Rangstelle Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt.

Der Kindesunterhalt ist nicht verzichtbar, aber modifizierbar. Außerhalb des Kernbereichs, also gut abänderbar oder verzichtbar sind Zugewinnausgleichsansprüche, die regelmäßig keiner Beschränkung unterliegen.

6

BERUFLICHER WIEDEREINSTIEG

Wenn Sie im Zusammenhang mit einer Trennung/Scheidung wieder in die Berufstätigkeit zurückkehren wollen oder müssen, sind in der Regel verschiedene Fragen zu klären, die von der jeweiligen speziellen Lebenssituation und Biografie abhängen. Unterhalt wird in den meisten Fällen nicht lebenslang gezahlt und die staatlichen Hilfen, die sich auf das Lebensnotwendige beschränken, sind letztlich nur für den Übergang geeignet. Von daher ist es in jedem Fall sinnvoll, sich so früh wie möglich mit Ihren Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt auseinander zu setzen.

6.1 WAS SIE IM VORFELD KLÄREN SOLLTEN

Das private Umfeld:

- In welchem Umfang bedürfen Ihre Kinder einer Betreuung? Sind evtl. auch erwachsene Personen in der Familie, die Sie betreuen oder sogar pflegen müssen?
- In welchem zeitlichen Umfang können Sie arbeiten – Vollzeit oder Teilzeit? Evtl. auch Schicht?
- Wer betreut Ihr Kind, wenn Sie arbeiten, insbesondere auch dann, wenn das Kind krank wird und Schule/Kindertagesstätte nicht besuchen kann?
- Welchen Weg zur Arbeitsstelle können Sie sich zumuten? Wie könnten Sie einen Arbeitsplatz erreichen? Ist ein eigener PKW vorhanden oder eine Mitfahrgelegenheit? Möchten und können Sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen? Wenn ja, wie ist der Fahrplan?

Fachliche Gegebenheiten:

- Welche Tätigkeiten können Sie ausüben? Möchten Sie wieder in Ihren alten Beruf zurück oder sich beruflich weiterentwickeln?
- Können Sie vielleicht sogar in Ihrem früheren Betrieb wiedereinsteigen?
- Sind Sie ggf. zu einer Weiterbildung bereit?
- Sind Ihre Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse etc.) vollständig?
- Rufen Sie sich Ihre vorhandenen beruflichen Kenntnisse ins Gedächtnis und fertigen Sie darüber am besten eine Liste an. Denken Sie hier bitte auch an Kenntnisse, die Sie während ihrer Familienphase oder durch die Ausübung von Ehrenämtern erworben haben, insbesondere soziale Kompetenzen.

Formen der Erwerbstätigkeit sind beispielsweise:

- Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis,
- Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (450-Euro-Job/Minijob),
- Selbständigkeit.

Informationen über die **Kinderbetreuungseinrichtungen** erhalten Sie bei den Jugendämtern.

Üben Sie ein **Ehrenamt** aus oder hatten Sie in der Vergangenheit ein Ehrenamt inne? Dann können Sie sich von dieser Tätigkeit einen Kompetenznachweis ausstellen lassen. Näheres und Beispiele finden Sie im Internet unter www.kompetenznachweis.de.

6.2 DER NÄCHSTE SCHRITT

Bei der weiteren Planung Ihres beruflichen Wiedereinstiegs sind Ihnen die Agentur für Arbeit und das Kreisjobcenter gerne behilflich, u. a. mit individueller Beratung und Vermittlung von Arbeitsstellen. Bei der Agentur für Arbeit finden Sie auch Broschüren und Veranstaltungen zu bestimmten Themen.

Befinden Sie sich noch in der Elternzeit?

Melden Sie sich spätestens drei Monate vor Ende der Elternzeit bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos, um finanzielle Nachteile bei einem evtl. bestehenden Anspruch auf Geldleistungen zu vermeiden. Diese Meldepflicht gilt für Bezieher/innen von Mutterschaftsgeld und Erziehende, die ein Kind (oder mehrere) unter drei Jahren erziehen.

Informationen im Internet:

Unter www.arbeitsagentur.de können Sie sich darüber hinaus über offene Stellen, Bildungswege, aktuelle Rechtslagen, Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und vieles mehr zum Thema Arbeitssuche informieren.

Das Kreisjobcenter ist für Sie zuständig, wenn Sie ALG II erhalten und die Agentur für Arbeit, wenn Sie ALG I oder keine Leistung erhalten.

Agentur für Arbeit

In der Agentur für Arbeit Fulda steht Ihnen die „Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ für ein Beratungsgespräch vorab zur Verfügung.

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Telefon: (06621) 209-543

Fax: (06621) 209-217

E-Mail: BadHersfeld-Fulda.BCA@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Klären Sie in diesem Zusammenhang bitte auch ab, inwiefern möglicherweise ein Anspruch auf Geldleistungen, z. B. Arbeitslosengeld oder die Bescheinigung von Rentenanwartschaftszeiten an den Rententräger besteht. Voraussetzung dafür ist u. a. das Vorliegen von Arbeitslosigkeit i. S. d. Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Kommunales Kreisjobcenter

Beim Kommunalen Kreisjobcenter stellen Sie zuerst den Antrag auf ALG II bei der Leistungssachbearbeitung. Danach vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch zur beruflichen Wiedereingliederung mit dem/der zuständigen Vermittler/in. Dabei wird u. a. die Frage der Verfügbarkeit geklärt (z. B. bei Kindern unter drei Jahren, der Pflege von Angehörigen etc.).

Danach erfolgt die Integrationsplanung (z. B. Qualifizierung, berufliche Fortbildung, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit). Kosten, die aus diesen Maßnahmen resultieren, wie z. B. für zusätzlich entstehenden Kinderbetreuungsaufwand, werden übernommen.

Diese Schritte werden dann in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten, die alle sechs Monate fortgeschrieben wird.

Kommunales Kreisjobcenter Fulda

Telefon: (0661) 6006-8704/ -8609

E-Mail: kreisjobcenter@landkreis-fulda.de

Adresse: Robert-Kircher-Straße 24, 36037 Fulda

Internet: www.job-fulda.de

Wiedereinstiegsberatung des Frauenbüros der Stadt Fulda

Das Frauenbüro bietet ebenfalls regelmäßig Beratungstermine zum Thema Wiedereinstieg in den Beruf an. Die jeweiligen Termine können erfragt werden unter:

Frauenbüro der Stadt Fulda

Telefon: (0661) 102-1040 / -1042
E-Mail: frauenbuero@fulda.de
Adresse: Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda
Internet: www.frauenbuero-fulda.de

Die Beratungen finden im Frauenzentrum der Stadt Fulda, Schlossstraße 12, 36037 Fulda, statt.

Beratungszentrum für Bildung, Beruf und Beschäftigung

Das Bildungsberatungszentrum wendet sich an alle, die sich in Bildungsfragen orientieren möchten und bietet Beratung zu allen Fragen rund um die Themen Berufliche Aus- und Weiterbildung, Laufbahn- und Karriereplanung, Finanzierungsmöglichkeiten und Bewerbungsscheck an. Das Beratungszentrum ist weiterhin Beratungsstelle für das Förderinstrument „Bildungsprämie“.

Beratungszentrum des HESSENCAMPUS Fulda

ITZ Fulda

Telefon: (0661) 5800222
E-Mail: info@hessencampus-fulda.de
Adresse: Am Alten Schlachthof 4, 36037 Fulda
Internet: www.hessencampus-fulda.de

7

MEDIATION – WEGE ZUR EIN- VERNEHMLICHEN TRENNUNG

Mediation ist eine Konfliktlösungsmethode zur außergerichtlichen Streitschlichtung mit Hilfe eines neutralen Dritten. Der Begriff Mediation bedeutet wörtlich übersetzt „Vermittlung“ und hat eine jahrtausendealte Tradition.

Mediation findet in vielen Bereichen statt, so z. B. im Familien- oder Arbeitsrecht.

Das Mediationsverfahren folgt in der Regel 5 bis 6 Phasen:

1. Vorbereitung und Abschluss Mediationsvertrag
2. Informations- und Themensammlung
3. Interessensklärung
4. Suche nach Lösungsoptionen
5. Bewertung und Auswahl der Optionen
6. Vereinbarung und Umsetzung

Wichtig ist, den Parteien das Mediationsverfahren sowie die Grundsätze nahe zu bringen, z. B. die Neutralität/Allparteilichkeit des Mediators/der Mediatorin, Einbeziehung aller von Problemen betroffenen Parteien, Freiwilligkeit aller Beteiligten, Informiertheit, Ergebnisoffenheit der Verhandlungen, Vertraulichkeit und Selbstbestimmung der Konfliktparteien.

Idealerweise endet das Mediationsverfahren mit Abschluss eines Mediationsvertrages, wobei dies in der Regel in Form eines notariellen Vertrages geschieht, wenn die Parteien auch ihr Vermögen auseinandersetzen. Die Vorteile des Mediationsverfahrens liegen in der Eigenverantwortlichkeit der Entscheidungen, der höheren Akzeptanz der ausgehandelten Regelungen sowie der oftmals geringeren Dauer der Verhandlungen begründet. Für die Lösung ist die zukünftige Entwicklung und nicht die Vergangenheit entscheidend.

Mediation ist allerdings nicht in allen Bereichen die ideale Lösung. In Fällen, wo eine Person der Eheleute psychisch krank ist oder Gewalt im Spiel ist, sollte kein Mediationsverfahren gewählt werden. Vorsicht ist auch dann geboten, wenn die Mediation sich nur auf ein Einzelproblem richtet, da i. d. R. jede Entscheidung auch Konsequenzen hat. So ist der Elternteil für den Empfang von Kindesunterhalt berechtigt, der das gemeinsame Kind betreut. Regeln die Parteien daher nur den

Aufenthalt und den Umgang des Kindes, bedenken sie möglicherweise nicht die finanziellen Konsequenzen, die damit einhergehen.

Die Kosten für die Mediation betragen i. d. R. pro Sitzung zwischen 100,00 € und 300,00 €, wobei meist ein Stundenhonorar vereinbart wird.

Kontaktadressen für nähere Informationen unter

→ **www.bafm-meditation.de** oder über das **Frauenbüro der Stadt Fulda**.

8

BERATUNGS- UND INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN ⁵⁾

Frauenbüro der Stadt Fulda

Das Frauenbüro arbeitet als Interessenvertretung für Frauen und hat den gesetzlichen Auftrag, sich für die Gleichstellung von Frauen und Mädchen einzusetzen. Angebote sind u. a. Beratungen zu grundsätzlichen Fragen, die die Gleichstellung und Förderung von Frauen und Mädchen betreffen, sowie ein Überblick über die lokalen Beratungsangebote etc.

Telefon: 0661 102-1040 / -1042
E-Mail: frauenbuero@fulda.de
Internet: www.frauenbuero-fulda.de
Adresse: Schloßstraße 4–6, 36037 Fulda



FRAUENBÜRO

8.1 BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG

■ Amt für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Fulda

Trennungs- und Scheidungsberatung

Telefon: (0661) 102-1902
E-Mail: familie@fulda.de
Internet: www.fulda.de
Adresse: Bonifatiusplatz 1–3, 36037 Fulda

■ Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes des Landkreises Fulda

Telefon: (0661) 6006-9501 / -9451
E-Mail: jugendamt@landkreis-fulda.de
Internet: www.landkreis-fulda.de
Adresse: Wörthstraße 15, 36037 Fulda

⁵⁾ Die Liste der Beratungs- und Informationsstellen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

■ Beratungsbüro für (Allein)Erziehende

Beratung und Information zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten in Trennungssituationen, berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten und Kinderbetreuung

Telefon: (0661) 6006-8557
E-Mail: info@alleinerziehende-fulda.de
Internet: www.alleinerziehende-fulda.de
Adresse: Robert-Kircher-Straße 24, 36037 Fulda

■ Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Beratung bei Trennung und Scheidung

„Kinder im Blick“-Training für Eltern in Trennung

„Starke Kinder“-Training für Kinder deren Eltern sich getrennt haben

Telefon: (0661) 901578-0
E-Mail: erziehungsberatung@landkreis-fulda.de
Internet: www.erziehungsberatung-fulda.de
Adresse: Marienstraße 5 (1. Stock), 36039 Fulda

■ Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diözese Fulda

Beratungsgespräche für Paare, Einzelpersonen und Familien in Krisen und konflikthafter Situationen, bei inneren Belastungen, Nöten und in Lebensumbrüchen

Telefon: (0661) 77833
E-Mail: efl-fulda@bistum-fulda.de
Internet: www.ehe-familien-lebensberatung-bistum-fulda.de
Adresse: Sturmiusstraße 10, 36037 Fulda

■ Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV)

Gemeinnütziger Verein zum Thema Trennung und Scheidung; Selbsthilfeorganisation mit kostenlosen Infotreffs und Fachvorträgen im osthessischen Raum

Telefon: (0178) 2080898 und (0661) 56681
E-Mail: fulda@isuv.de
Internet: www.isuv.de

■ pro familia

Trennungsberatung für Menschen vor, in oder nach einer Trennung; Juristische Kurzberatung zu Fragen des Familienrechts; Beratung bei häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt; Informations- und Themenabende für Menschen in Trennung

Telefon: (0661) 4804969-0
E-Mail: fulda@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de/fulda
Adresse: Heinrichstraße 35, 36037 Fulda

Das Frauenbüro kann Ihnen auf Wunsch eine Liste mit Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht zur Verfügung stellen.



8.2 FÜR MENSCHEN IN LEBENSKRISEN UND SCHWIERIGEN LEBENSITUATIONEN

■ Die Brücke e. V.

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle in Fulda

Telefon: (0661) 73023
E-Mail: info@bruecke-fulda.de
Internet: www.bruecke-fulda.de
Adresse: Löherstraße 37, 36037 Fulda

■ Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Fulda

Beratungsstelle für psychisch kranke Menschen, Menschen in psychischen Krisen und schwierigen Lebenssituationen

Telefon: (0661) 8388-200
E-Mail: dw.fulda@ekkw.de
Internet: www.diakonie-fulda.de
Adresse: Heinrich-von-Bibra-Platz 14, 36037 Fulda

■ Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Fulda (SkF)

Beratungsstelle für psychisch beeinträchtigte Menschen, Menschen in psychischen Krisen und schwierigen Lebenssituationen

Telefon: (0661) 8394-16 / -32
E-Mail: pskb@skf-fulda.de
Internet: www.skf-fulda.de
Adresse: Rittergasse 4, 36037 Fulda

■ **Telefonseelsorge**

Telefon (0800) 1110111

8.3 BEI HÄUSLICHER/SEXUALISierter GEWALT

■ **Kinderschutz aktiv des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Fulda (SkF)**

Kinderschutz aktiv ist eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die direkt oder indirekt sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch erlebt haben oder erleben. Ebenso können sich Angehörige von Betroffenen, Fachpersonal und ehrenamtlich Tätige Rat und Hilfe holen. Wir beraten persönlich und am Telefon. Alle Beratungen sind vertraulich und auf Wunsch anonym, unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit.

Telefon: (0661) 8394-40
E-Mail: info@skf-fulda.de / prodan@skf-fulda
Internet: www.skf-fulda.de
Adresse Karlstraße 30, 36037 Fulda

■ **Frauenhaus Fulda des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Fulda (SkF)**

Das Frauenhaus bietet Frauen (und deren Kindern), die von körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt betroffen oder bedroht sind, Schutz, Beratung und Unterstützung, unabhängig von Einkommen, Familienstand, Nationalität und Religion. Eine Aufnahme ist Tag und Nacht möglich.

! Die Adresse ist zum Schutz der dort lebenden Frauen und Kinder anonym. In dem Frauenhaus leben die Frauen eigenverantwortlich und versorgen sich und ihre Kinder selbst.

Telefon: (0661) 952952-5 rund um die Uhr (Aufnahme erfolgt nach telefonischem Erstkontakt)
E-Mail: frauenhaus@skf-fulda.de
Internet: www.skf-fulda.de

■ **HALTE.PUNKT pro familia Fulda**

Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Telefon: (0661) 4804969-12 / -13
E-Mail: fulda@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de/fulda
Adresse: Heinrichstraße 35, 36037 Fulda

■ Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

365 Tage im Jahr, 24 Stunden, kostenfrei, in 17 Sprachen. Das Hilfetelefon berät deutschlandweit betroffene Frauen. Es informiert und vermittelt bei Bedarf an geeignete Unterstützungseinrichtungen vor Ort.

Telefon (08000) 116016

■ Interventionsstelle gegen Gewalt

Beratungsangebot für Menschen (und Angehörige), die von körperlicher und seelischer Gewalt in ihrem sozialen Umfeld bedroht oder betroffen sind. Beratung für Stalking-Betroffene. Informationen und Beratung zum Schutz vor weiterer Gewalt, zu den rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz (Wohnungsverweis, Kontakt- und Näherungsverbot) sowie zu finanziellen, gesundheitlichen, familiären und persönlichen Fragen. Die Beratung ist vertraulich, kostenfrei und auf Wunsch auch anonym.

Telefon: (0661) 8394-14
E-Mail: interventionsstelle@skf-fulda.de
Internet: www.skf-fulda.de
Adresse: Karlstraße 30, 36037 Fulda

■ pro familia Fulda, Beratungsangebot für gewalttätig gewordene Menschen

Gewalttätig gewordene Menschen können – freiwillig oder aufgrund einer Empfehlung oder Weisung/Auflage von Behörden wie Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht – an einem sogenannten „Täterprogramm“ teilnehmen. Ziel ist, Gewaltfreiheit zu erlernen und auf diese Weise einen Beitrag zum Schutz der Betroffenen zu leisten.

Telefon: (0661) 4804969-0
E-Mail: fulda@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de/fulda
Adresse: Heinrichstraße 35, 36037 Fulda

■ Schutzambulanz Fulda

Gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen. Bei Bedarf Weitervermittlung zu medizinischen Versorgung und anderen Fachberatungsstellen.

Telefon: (0661) 6006-1200
E-Mail: schutzambulanz@landkreis-fulda.de
Internet: www.schutzambulanz-fulda.de
Adresse: Otfried-von-Weißenburg-Straße 3, 36043 Fulda (Kreisgesundheitsamt)

8.4 BERATUNGSSTELLEN FÜR AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER

■ Ausländerbeirat der Stadt Fulda Geschäftsstelle

Telefon: (0661) 102-1908
E-Mail: integration@fulda.de
Internet: www.fulda.de
Adresse: Heinrich-von-Bibra-Platz 5–9, 36037 Fulda

■ Arbeiterwohlfahrt Fulda (AWO)

Beratungsstelle für muslimische Frauen

Telefon: (0661) 480045-0
E-Mail: info@awo-fulda.de
Internet: www.awo-fulda.de
Adresse: Frankfurter Straße 28, 36043 Fulda

■ Bildungsverein Kreidekreis e.V.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Telefon: (0661) 97209693 / (0661) 20091502
Mobil: (0177) 6824053 / (0176) 23850619
E-Mail: mbe@kreidekreis-fulda.de / c.grusa@kreidekreis-fulda.de
Internet: www.kreidekreis-fulda.de
Adresse: Agnes-Huenninger-Straße 12, 36041 Fulda

■ Caritasverband für die Regionen Fulda und Geisa e.V./ Ausländerberatung und Migrationsdienst

*Psychosoziale Beratung und Begleitung für Menschen mit Migrationsgeschichte;
Klärungshilfe in herausfordernden Lebenslagen unter Berücksichtigung der
spezifischen ausländer- und sozialrechtlichen Gegebenheiten*

Telefon: (0661) 2428-370
E-Mail: auslaenderberatung@caritas-fulda.de
Internet: www.rcvfulda.caritas.de
www.not-sehen-und-handeln.de
Adresse: Wilhelmstraße 10, 36037 Fulda

■ **Fachdienst Zuwanderung des Landkreises Fulda**

Telefon: (0661) 6006-0
E-Mail: Zuwanderung@landkreis-fulda.de
Internet: www.landkreis-fulda.de
Adresse: Heinrich-von-Bibra-Platz 5–9, 36037 Fulda

■ **Fachstelle für Integration und Inklusion der Stadt Fulda**

Telefon: (0661) 102-1908 / -09 / -07
E-Mail: integration@fulda.de
Internet: www.fulda.de
Adresse: Heinrich-von-Bibra-Platz 5–9, 36037 Fulda

■ **Inkultura Ausländerberatungsstelle**

Beratung für Migrantinnen und Migranten

Telefon: (0661) 9019483
E-Mail: Arb.kreisAsylrecht-Fulda@t-online.de
Adresse: Löherstraße 48, 36037 Fulda

■ **SOLWODI Deutschland e. V. – Beratungsstelle Osthessen**

SOLWODI Osthessen hilft insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland in Not geraten sind, z. B. durch:

- *Zwangsheirat*
- *Gewalt in Ehe und Partnerschaft*
- *Gewalt im Namen der „Ehre“*
- *Integrationsproblemen*
- *anderen schwierigen Lebenssituationen*

Es bietet sich die Möglichkeit einer sicheren Unterbringung in einer Schutzwohnung, Hilfe bei Arbeits- und Wohnungssuche, langfristige Beratung und Unterstützung beim Start in ein neues, selbstbestimmtes Leben.

Telefon: (0661) 6006-697
E-Mail: fulda@solwodi.de
Internet: www.solwodi.de
Adresse: Gerloser Weg 20, 36039 Fulda

8.5 SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNG

■ Schuldnerberatung und Insolvenzberatung der Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Telefon: (0661) 480045-0
E-Mail: info@awo-fulda.de
Internet: www.awo-fulda.de
Adresse: Frankfurter Straße 28, 36043 Fulda

■ Schuldner- und Insolvenzberatung des Caritasverbandes für die Regionen Fulda und Geisa e. V.

Telefon: (0661) 2428-340
E-Mail: schuldnerberatung@caritas-fulda.de
Internet: www.rcvfulda.caritas.de
Adresse: Wilhelmstraße 8, 36037 Fulda

9

LITERATUREMPFEHLUNGEN

- *Bohnenkamp, Ruth (2013): **Aus und vorbei. Hilfe bei Trennung und Scheidung.** Stiftung Warentest: Berlin.*
- *Dingeldein, Günther/Wahlers, Martin (2011): **Trennung, Scheidung und die finanziellen Folgen.** Verbraucherzentrale: NRW.*
- *Grundmann, Harriet/Schulze, Marc-Alexander (2010): **Wir sind immer für Dich da! Wenn Mama und Papa sich trennen.** Coppenrath Verlag: Münster.*
- *Hötker-Ponath, Gisela (2012): **Trennung ohne Rosenkrieg. Ein psychologischer Wegweiser.** 2. Auflage. Klett-Cotta Verlag: Stuttgart.*
- *Largo, Remo H./Czernin, Monika (2015): **Glückliche Scheidungskinder. Was Kinder nach der Trennung brauchen.** Piper Taschenbuch Verlag.*
- *Orinsky, Eva (2008): **Die Krokobären. Eine Geschichte für Kinder, deren Eltern sich trennen.** Iskopress Verlag: Markt Schwaben.*
- *Wolf, Doris (2016): **Wenn der Partner geht. Wege zur Bewältigung von Trennung und Scheidung.** 31. Auflage. PAL Verlag: Mannheim.*
- *Zacharias-Hellwig, Judith (2016): **Die Sehnsucht des kleinen Orange – Scheidung, Scheidungskinder, glückliche Scheidungskinder, Trennung.** Papierfresserchen MTM-Verlag.*

KOSTENLOSE BROSCHÜREN

Bestellbar über www.bmfsfj.de/publikationen

- *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [Hrsg.] (2017):*
Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende. Ohne Verlag: Berlin.
- *Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Elternberatung e.V. [Hrsg.] (2013):*
Eltern bleiben Eltern. Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung. 20. Auflage.
Pröll Druck: Augsburg.
- *Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. [Hrsg.] (2016):*
Alleinerziehend. Tipps und Informationen. 22. Ausgabe. CPI books: Ulm.

10

STICHWORTVERZEICHNIS

A

- Altersversorgung 30
- Arbeitslosengeld II 11, 34 ff., 38, 41, 45, 62 f.
- Aufenthaltsbestimmungsrecht 21, 46
- Aufenthaltsrecht 14
- Aufstockungsunterhalt 26, 28 f.
- Ausländerfragen 13, 14

B

- Beratungshilfe 9, 53
- Betreuungsunterhalt 26 ff., 33
- Bildungs- und Teilhabepaket 38 f.

D

- Dokumente 17, 20, 53
- Düsseldorfer Tabelle 23 f., 31

E

- Ehegattenunterhalt 22 – 32, 34
- Ehevertrag 8, 52 f., 58
- Elterngeld 39 ff.
- Erbrecht 56 f.

F

- Frauenhaus 16, 70

G

- Gewalt 6, 15 – 21, 65, 69 ff., 73
- Grundsicherung 34, 36, 38, 41, 45

H

- Haftpflicht 12
- Hausrat 10, 12, 35, 37

J

- Jugendamt 16, 21, 34, 47 f., 51, 67

K

- Kinderbetreuung 26 ff., 33, 54, 61 ff., 68
- Kindergeld 8, 17, 25 f., 41 ff.
- Kinderzuschlag 38 f., 41 ff.
- Kindesunterhalt 23 ff., 55, 57, 60, 65
- Krankenversicherung 11, 17, 30, 54 f.

STICHWORTVERZEICHNIS

L

Lebenspartnerschaft 14, 34

M

Mediation 4, 65 f.

Minderjährige Kinder 22 f., 26

N

Nicht verheiratete Mutter 33

S

Schmerzensgeld 21

Schulden 6, 17, 24, 52, 57 f.

Sorgeerklärung 46

Sozialgeld 34 ff., 37, 45

Stalking 18, 19, 71

Steuer 7, 23 f., 54 f.

Steuerklasse 54

T

Testament 8, 56

U

Umgangsrecht 6, 21, 36, 47 ff.

Umzug 36, 50

Unterhalt 6, 11, 14, 22 – 34, 38, 43 f., 54 f.
..... 57 f., 60 f., 65, 68

Unterhaltsvorschuss 43 f., 76

Unterkunftskosten 36 f.

V

Verfahrenskostenhilfe 9, 20

Vermögen 7, 30, 32, 34 – 37, 46, 52 f., 65

Vermögensauseinandersetzung 6, 13, 24

Versicherung 7, 11 f., 17, 52

Versorgungsausgleich 58 ff.

Volljährige Kinder 22, 24 f., 32

W

Wiedereinstieg 61 – 64

Wohngeld 38 f., 43, 45

Wohnung 6, 10, 14 – 21, 36, 45

Z

Zugewinnausgleich 52 f., 60

IMPRESSUM

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Fulda
Frauenbüro
Schlossstraße 4–6
36037 Fulda
www.frauenbuero-fulda.de

Für weitere Fragen nutzen Sie bitte:

Telefon: (06 61) 102-1040 oder -1042

Fax: (06 61) 102-2042

E-Mail: frauenbuero@fulda.de

4. überarbeitete Auflage 2018

Autorinnen und Autoren:

Reinhard Baumann, Mechthild Götz, Hildegard Hast, Dorothee Hauck-Hiersch,
Thomas Kaufmann, Monika Möller-Schneider, Birgit Schmidt-Hahnel, Simone
Stern, Dorit Tucher, Eva Wisser-Esmaty.

Redaktion:

Katharina Roßbach

Gestaltung und Umsetzung:

Greb & Friends, Fulda

Bildnachweis: Adobe Stock

Druck: flyeralarm

Hinweis: Unsere Autorinnen und Autoren sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Buch sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

